



## Vorlage an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

---

**Titel:** Einführung einer Energieabgabe zur Finanzierung von Fördermassnahmen im Energiebereich (Änderung des Energiegesetzes Basel-Landschaft)

Datum: 7. Juli 2015

Nummer: 2015-289

Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

---

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)

---



---

## Vorlage an den Landrat

### **Einführung einer Energieabgabe zur Finanzierung von Fördermassnahmen im Energiebereich (Änderung des Energiegesetzes Basel-Landschaft)**

vom 07. Juli 2015

#### **1 Zusammenfassung**

Der Regierungsrat hat mit RRB Nr. 915 vom 17. Juni 2014 eine Vorlage „Totalrevision Energiegesetz Basel-Landschaft“ in die externe Vernehmlassung gegeben. In dieser Vorlage war auch die Einführung einer Abgabe auf nichterneuerbare Energien enthalten. Nach Auswertung der externen Vernehmlassung wird nun die Ergänzung des Energiegesetzes durch eine Energieabgabe, die auch eine Anpassung der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984<sup>1</sup> bedingt, in einer separaten Vorlage dem Landrat unterbreitet. Dies insbesondere daher, weil die Stellungnehmenden aus der Vernehmlassung zur Rechtmässigkeit der Abgabe sehr unterschiedliche Meinungen vertreten. Mit der Trennung in zwei separate Vorlagen „Totalrevision Energiegesetz Basel-Landschaft“ und „Einführung einer Energieabgabe zur Finanzierung von Fördermassnahmen im Energiebereich“ soll vermieden werden, dass das Energiegesetz wegen Widerstand gegen die Abgabe insgesamt abgelehnt wird.

Wichtiger Bestandteil der Energiestrategie 2012 vom Regierungsrat ist eine Verdreifachung der Mittel für das Baselbieter Energiepaket, finanziert mit einer Energieabgabe. Damit sollen die Anreize zur Energieeinsparung und somit zur Steigerung der Energieeffizienz sowie die Erhöhung des Anteils erneuerbarer Wärmeenergien am Gesamtverbrauch auf freiwilliger Basis gestärkt werden.

In einem 1. Gutachten vom 17. Januar 2013 der Vischer AG, Rechtsanwälte und einem 2. Gutachten der Rechtsanwälte Georg Müller und Stefan Vogel vom 18. Mai 2015 wird die kantonale Kompetenz zur Erhebung einer Abgabe auf nichterneuerbare Energie als verfassungskonform betrachtet.

Mit Schreiben vom 25. Juni 2014 wurden 52 Organisationen, Verbände und Parteien eingeladen, zur Vernehmlassungsvorlage betreffend Totalrevision Energiegesetz Basel-Landschaft Stellung zu nehmen. Die Energieabgabe war Bestandteil dieser Vernehmlassung. Insgesamt sind 69 Stellungnahmen eingegangen, wovon sich 22 einer anderen Stellungnahme anschliessen und keine eigene Stellungnahme formuliert haben. Grundsätzlich wird zu einer Einführung der Abgabe unterschiedlich Stellung genommen. Dies von einer breiten Zustimmung bis hin zur totalen Ablehnung.

---

<sup>1</sup> Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984 (SGS 100)

## 1.1 Inhaltsverzeichnis

|      |   |    |
|------|---|----|
| 1    | Zusammenfassung   | 1  |
| 1.1  | Inhaltsverzeichnis  | 2  |
| 2    | Ergänzung des totalrevidierten kantonalen Energiegesetzes mit einer Energieabgabe   | 3  |
| 3    | Erhöhung der Fördermittel für Energieeffizienz und Nutzung erneuerbare Wärmeenergie | 3  |
| 4    | Erfahrungen mit dem Baselbieter Energiepaket  | 4  |
| 5    | Rechtsgrundlagen zur Einführung einer Energieabgabe                                 | 6  |
| 5.1  | Gutachten Rechtsanwälte Vischer AG, Zürich vom 17. Januar 2013                      | 6  |
| 5.2  | Gutachten Rechtsanwälte Georg Müller und Stefan Vogel vom 18. Mai 2015              | 9  |
| 5.3  | Stellungnahme Bundesamt für Energie (BFE)   | 17 |
| 5.4  | Stellungnahme Rechtsdienst Regierungsrat  | 17 |
| 6    | Vorlage externe Vernehmlassung Energieabgabe  | 18 |
| 7    | Ergebnis der externen Vernehmlassung  | 23 |
| 7.1  | Kernaussagen aus den Stellungnahmen   | 24 |
| 7.2  | Stellungnahmen zur Energieabgabe sowie Änderungen aufgrund der Vernehmlassung       | 32 |
| 8    | Ergänzung Kantonsverfassung   | 44 |
| 8.1  | Verfassungsrechtliche Grundlage   | 44 |
| 8.2  | Ergänzung von § 131 der Kantonsverfassung vom 17. Mai 1984                          | 44 |
| 9    | Nachhaltigkeitsbeurteilung, Auswirkungen auf Bevölkerung, Wirtschaft und Gemeinden  | 45 |
| 10   | Auswirkungen Kanton   | 46 |
| 10.1 | Personelle Auswirkungen   | 46 |
| 10.2 | Finanzielle Auswirkungen  | 46 |
| 10.3 | Finanzrechtliche Prüfung  | 47 |
| 11   | Regulierungsfolgenabschätzung   | 47 |
| 12   | Antrag  | 48 |

## **2 Ergänzung des totalrevidierten kantonalen Energiegesetzes mit einer Energieabgabe**

Der Regierungsrat hat mit RRB Nr. 915 vom 17. Juni 2014 eine Vorlage „Totalrevision Energiegesetz Basel-Landschaft“ in die externe Vernehmlassung gegeben. In dieser Vorlage war auch eine Abgabe auf nichterneuerbare Energien (Energieabgabe) enthalten.

Mit Schreiben vom 25. Juni 2014 wurden 52 Organisationen, Verbände und Parteien eingeladen, zur Vernehmlassungsvorlage betreffend Totalrevision Energiegesetz Basel-Landschaft Stellung zu nehmen. Die Energieabgabe war Bestandteil dieser Vernehmlassung. Insgesamt sind 69 Stellungnahmen eingegangen, wovon sich 22 einer anderen Stellungnahme anschliessen und keine eigene Stellungnahme formuliert haben. Grundsätzlich wird zu einer Einführung der Energieabgabe unterschiedlich Stellung genommen. Dies in den Stellungnahmen von einer breiten Zustimmung bis hin zur totalen Ablehnung das ganze Spektrum an Meinungsäusserungen.

Nach Auswertung der externen Vernehmlassung wird nun die Energieabgabe, welche nebst der Ergänzung des Energiegesetzes auch eine Anpassung der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984 bedingt, in einer separaten Vorlage dem Landrat unterbreitet.

## **3 Erhöhung der Fördermittel für Energieeffizienz und Nutzung erneuerbare Wärmeenergie**

Der Regierungsrat hat in seiner langfristigen strategischen Planung bis 2022<sup>2</sup> das Thema Natur und Klimawandel als eines von sieben Schwerpunktfeldern festgelegt. Darin ist als ehrgeiziges Ziel das Erreichen einer sogenannten „2000 Watt Gesellschaft“ enthalten. Das langfristige Ziel der Reduktion des CO<sub>2</sub>-Ausstosses steht dabei im Mittelpunkt. Der Regierungsrat ist überzeugt, dass durch die Einsparung von Energie, die Verbesserung der Energieeffizienz und die Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien am Gesamtverbrauch eine sichere, preiswerte und umweltgerechte Energieversorgung und eine geringere Abhängigkeit von importierter Energie erreicht werden kann.

Nach den Ereignissen in Fukushima im Februar 2011 und dem in der Folge beschlossenen Ausstieg der Schweiz aus der Kernenergie wurde die erste Energiestrategie des Regierungsrates aus dem Jahr 2008 am „Runden Tisch“ mit ausgewiesenen Fachleuten überarbeitet und vom Regierungsrat am 18. Dezember 2012 als „Energiestrategie 2012 des Regierungsrates“<sup>3</sup> für die Energiepolitik des Kantons Basel-Landschaft, verabschiedet.

Die Energiestrategie 2012 des Regierungsrates Basel-Landschaft zeigt Ziele und Wege auf, wie der Kanton in seiner Energiepolitik auf aktuelle Herausforderungen reagieren und die Energieversorgung in den nächsten 20 Jahren nachhaltiger, sicherer und wirtschaftlicher organisieren kann. Dabei gilt es den Energieverbrauch fossiler Energieträger und damit vor allem die Abhän-

---

<sup>2</sup> Unsere strategischen Zielsetzungen für die Jahre 2012 – 2022, Beschluss der Direktionskonferenz vom 21. März 2012

<sup>3</sup> Strategie des Regierungsrates für die Energiepolitik des Kantons Basel-Landschaft vom 18. Dezember 2012

gigkeit vom Erdöl zu reduzieren, den Kernenergieausstieg zu begleiten und die Investitionen in unterstützende Technologien im In- und Ausland zu fördern. Diese Ziele folgen in Einklang mit der „Energiestrategie 2050“ des Bundes. Während auf Bundesebene gewisse Schwerpunkte in der Energieerzeugung, Stromversorgung, Netzinfrastruktur und der Klimapolitik ersichtlich sind, konzentriert sich die kantonale Energiestrategie gemäss Art. 89 der Bundesverfassung in erster Linie auf Energieeffizienzmassnahmen mit Schwerpunkt im Gebäudebereich.

Für die Erarbeitung der Energiestrategie wurde ein „Runder Tisch“ mit ausgewiesenen Fachleuten einberufen. Dabei wurden die Ziele verfolgt, die energiewirtschaftlichen Grundlagen innerhalb und ausserhalb des Kantons abzustimmen, die Ziele, Massnahmen und Empfehlungen der Strategie zu definieren sowie eine Verbindung zu den nationalen und kantonalen Anspruchsgruppen der Energiewirtschaft zu schaffen.

Ziel 8 der Energiestrategie lautet: Bei der bestehenden Gebäudesubstanz soll die Wirkung der heutigen Massnahmen bis 2030 verdreifacht werden, um den Energieverbrauch ab 2030 in Summe um mindestens 500 GWh Energie pro Jahr zu reduzieren. Dadurch sollen auch die CO<sub>2</sub>-Emissionen gesenkt werden.

Die Verdreifachung ergab sich aus den Überlegungen und Erfahrungen des bisherigen Erfolgsmodells des „Baselbieter Energiepakets“ und dem Anspruch, die ehrgeizigen Ziele gemäss kantonalem Energiegesetz zu erreichen. Laut Ziel 11 der Energiestrategie soll diese Verdreifachung der Mittel für das Baselbieter Energiepaket durch Einführung einer Energieabgabe erreicht werden.

#### **4 Erfahrungen mit dem Baselbieter Energiepaket**

Mit der Vorlage [2009/200](#) vom 26. Juli 2009 hat der Landrat am 12. November 2009 einen Verpflichtungskredit<sup>4</sup> in der Höhe von CHF 50 Mio. für ein neues energiepolitisches Förderprogramm für Energieeffizienz und erneuerbare Energien mit Schwerpunkt Gebäudesanierung bewilligt. Damit wurde die Möglichkeit geschaffen, die Förderung erneuerbarer Energien fortzuführen sowie per 1. Januar 2010 einen neuen Schwerpunkt im Bereich der Gebäudehüllensanierung zu setzen.

Nach der Konzipierung des kantonalen Förderprogramms wurde seitens des Bundes am 1. Januar 2010 das Gebäudeprogramm gestartet. Dieses stellt den Kantonen Mittel aus der Teilzweckbindung der CO<sub>2</sub>-Abgabe für das nationale Gebäudesanierungsprogramm und für die Förderung der Haustechnik und der erneuerbaren Energien zur Verfügung. Beide Programme wurden gleichzeitig auf den 1. Januar 2010 gestartet. Im Sinne der Kundenfreundlichkeit wurden das nationale Gebäudesanierungsprogramm der Kantone und das kantonale Förderprogramm im Kanton Basel-Landschaft gegenüber der Öffentlichkeit unter der Bezeichnung "Baselbieter Energiepaket" unter einem Dach zusammengeführt.

---

<sup>4</sup> Verpflichtungskredit für ein neues energiepolitisches Förderprogramm für Energieeffizienz und erneuerbare Energien mit Schwerpunkt Gebäudesanierung (Vorlage 2009/200)

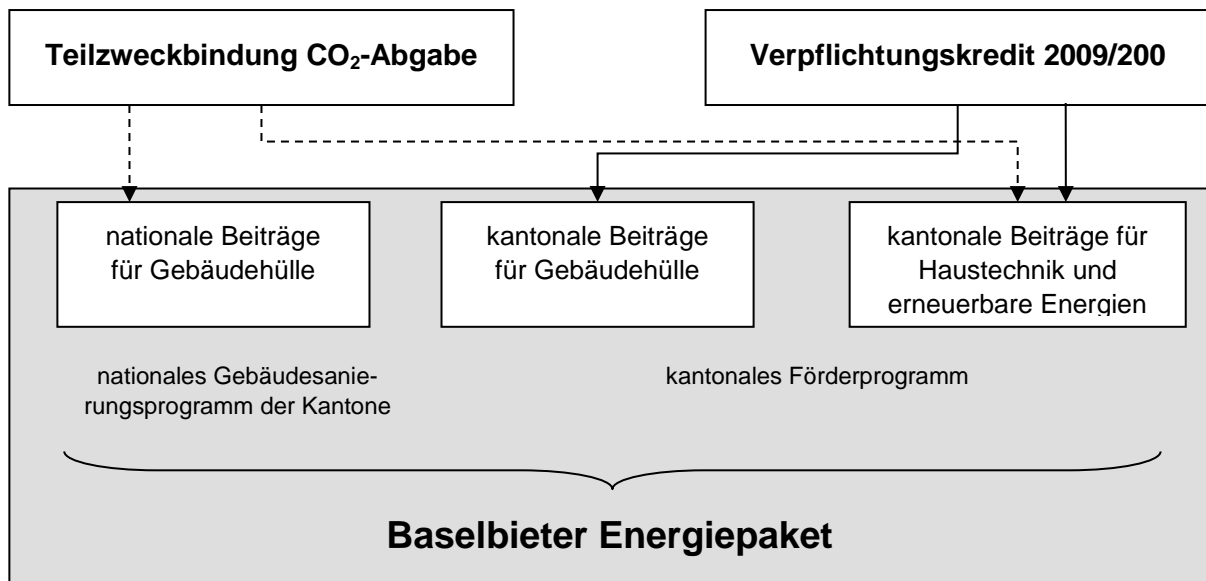


Abbildung 1: Kundenfreundliche Abwicklung der kantonalen und nationalen Programme über das Portal Baselbieter Energiepaket.

Für die Umsetzung des "Baselbieter Energiepakets" wurde eine strategische Partnerschaft mit der Wirtschaftskammer Baselland, dem Hauseigentümergebiet Baselland, der Basellandschaftlichen Kantonalbank und seit dem Frühjahr 2014 mit der Elektra Birseck Münchenstein und der Elektra Baselland eingegangen. Dies in der Absicht, mit der direkten Einbindung dieser Schlüsselakteure im "Baselbieter Energiepaket" eine hohe Kompetenz, Effizienz bei der Umsetzung der kantonalen und nationalen Förderung sowie eine hohe Akzeptanz bei den massgeblichen Zielgruppen zu erreichen. In der gemeinsamen Kommunikation wurde ein wirksamer und kundenfreundlicher Auftritt gegenüber den Zielgruppen erreicht. In den letzten Jahren wurden für Hauseigentümerinnen und Hauseigentümer sowie für das ausführende Gewerbe jährlich mehrere Informations- und Schulungsveranstaltungen durchgeführt. Ausserdem wurden die Zielgruppen mit zahlreichen Artikeln in den Verbandszeitschriften und in der Presse wiederholt auf das "Baselbieter Energiepaket" aufmerksam gemacht. Es wurde ein eigenständiger Internetauftritt lanciert ([www.energiepaket-bl.ch](http://www.energiepaket-bl.ch)), auf dem sämtliche erforderlichen Formulare und Informationen verfügbar sind. Dort sind beispielsweise auch die Förderbereiche und die massgeblichen Förderbeitragsätze einsehbar. Die elektronischen Formulare und die direkte Schnittstelle zur zugehörigen Datenbank erleichtern die Abwicklung massgeblich. Eine telefonische Hotline unterstützt die Gesuchstellenden zudem bei Fragen oder Unklarheiten.

|              | Anzahl Projekte [Stk.] | Förderbeiträge Zusicherung [Mio. CHF] | Ausgelöste Investitionen [Mio. CHF] | Wirkung Energie [MWh/Jahr] | Einsparung CO <sub>2</sub> [Tonnen/Jahr] |
|--------------|------------------------|---------------------------------------|-------------------------------------|----------------------------|--|
| <b>2010</b>  | 1'397                  | 9,9                                   | 72                                  | 15'457                     | 3'246                                    |
| <b>2011</b>  | 1'443                  | 11,2                                  | 82                                  | 17'487                     | 3'672                                    |
| <b>2012</b>  | 1'286                  | 10,0                                  | 73                                  | 15'613                     | 3'278                                    |
| <b>2013</b>  | 1'126                  | 9,5                                   | 69                                  | 14'832                     | 3'115                                    |
| <b>2014</b>  | 977                    | 7,7                                   | 56                                  | 12'022                     | 2'524                                    |
| <b>Summe</b> | <b>6'229</b>           | <b>48,3</b>                           | <b>352</b>                          | <b>75'411</b>              | <b>15'835</b>                            |

Abbildung 2: Wirkungen Energie, CO<sub>2</sub> und Wirtschaft vom Baselbieter Energiepaket im Bereich Gebäudesanierung (geschätzte Wirkung zugesicherter Projekte).

|              | Anzahl Projekte [Stk.] | Förderbeiträge Zusicherung [Mio. CHF] | Ausgelöste Investitionen [Mio. CHF] | Wirkung Energie [MWh/Jahr] | Einsparung CO <sub>2</sub> [Tonnen/Jahr] |
|--------------|------------------------|---------------------------------------|-------------------------------------|----------------------------|--|
| <b>2010</b>  | 1'356                  | 5,9                                   | 34                                  | 24'842                     | 5'415                                    |
| <b>2011</b>  | 1'206                  | 6,9                                   | 40                                  | 29'053                     | 6'332                                    |
| <b>2012</b>  | 890                    | 4,9                                   | 29                                  | 20'632                     | 4'497                                    |
| <b>2013</b>  | 865                    | 6,5                                   | 38                                  | 27'369                     | 5'965                                    |
| <b>2014</b>  | 923                    | 5,1                                   | 30                                  | 21'474                     | 4'680                                    |
| <b>Summe</b> | <b>5'240</b>           | <b>29,3</b>                           | <b>171</b>                          | <b>123'370</b>             | <b>26'889</b>                            |

Abbildung 3: Wirkungen Energie, CO<sub>2</sub> und Wirtschaft vom Baselbieter Energiepaket im Bereich erneuerbare Energien (geschätzte Wirkung zugesicherter Projekte).

Die regelmässig publizierten Zahlen zum Baselbieter Energiepaket zeigen, dass eine Grundnachfrage nach Beiträgen für die Gebäudesanierung und den Einsatz erneuerbarer Energien vorhanden ist. Die Erkenntnisse der Jahre 2010 bis 2014 zeigen aber auch, dass eine Verstärkung der Massnahmen in den kommenden Jahren notwendig sein wird, damit die Ziele gemäss dem Energiegesetz erreicht werden können. Basierend auf diesen Erkenntnissen hat der Runde Tisch zur Energiestrategie 2012 des Regierungsrates eine Verdreifachung der Fördermittel entsprechend empfohlen.

## 5 Rechtsgrundlagen zur Einführung einer Energieabgabe

### 5.1 Gutachten Rechtsanwälte Vischer AG, Zürich vom 17. Januar 2013

Nachstehend das Gutachten der Rechtsanwälte Vischer AG, Zürich vom 17. Januar 2013 im Wortlaut.

### 5.1.1 Kompetenz zur Erhebung

Wie erwähnt geht die schweizerische Bundesverfassung grundsätzlich von der kantonalen Abgabehoheit aus.<sup>5</sup> Entsprechend dürfen die Kantone all jene Abgaben erheben, die nicht ausschliesslich dem Bund vorbehalten sind.<sup>6</sup> Ausschliesslich dem Bund vorbehalten sind nur die Mehrwertsteuer, die besonderen Verbrauchssteuern, die Stempelsteuer und die Verrechnungssteuer.<sup>7</sup>

Das (neu revidierte) CO<sub>2</sub>-Gesetz stützt sich auf Art. 74 und 89 BV. Gemäss Art. 89 Abs. 3 BV erlässt der Bund Vorschriften über den Energieverbrauch von Anlagen, Fahrzeugen und Geräten und fördert die Entwicklung von Energietechniken, insbesondere in den Bereichen des Energiesparens und der erneuerbaren Energien. Gemäss Art. 74 BV ist der Bund kompetent, zum Schutz des Menschen und seiner natürlichen Umwelt alle erforderlichen Massnahmen zu treffen und unter möglichen Instrumenten grundsätzlich frei zu wählen.<sup>8</sup> Wie erwähnt steht ihm auch der Einsatz von reinen Lenkungssteuern – beispielsweise zur Verminderung klimarelevanter Emissionen oder zur Bekämpfung der mit dem Energieverbrauch in Zusammenhang stehenden Umweltverschmutzung – offen. Allerdings darf die bestehende, ausdrückliche Kompetenzordnung nicht durch die Annahme stillschweigender Kompetenzen ausser Kraft gesetzt werden. Insbesondere ist die bestehende Finanzkompetenzordnung zu beachten.<sup>9</sup>

Hinsichtlich kantonalen Umweltrechts ist festzuhalten, dass die Kantone nur noch soweit eigenes Umweltrecht erlassen dürfen soweit sie nicht identische Zwecke verfolgen wie das schon erlassene Bundesrecht.<sup>10</sup>

### 5.1.2 Zielsetzung und Funktionsweise des CO<sub>2</sub>-Gesetz des Bundes

Während derzeit für die Zeit nach 2012 bindende internationale Klimaziele noch fehlen, hat die Schweiz bereits einseitig angeboten, ihre Treibhausgase bis 2020 gegenüber dem Stand von 1990 um 20% zu reduzieren. In Umsetzung dieses Zieles hat das Parlament am 23. Dezember 2011 das totalrevidierte Bundesgesetz über die Reduktion der CO<sub>2</sub>-Emissionen (CO<sub>2</sub>-Gesetz) erlassen. Die Referendumsfrist ist am 13. April 2012 unbenützt abgelaufen (BBI 2012 113), sodass nachfolgend von den neuen Normen ausgegangen wird. Während der Bundesrat das Reduktionsziel durch Massnahmen im In- und Ausland erreichen wollte, hat sich das Parlament

<sup>5</sup> Vallender (Anm. 155), S. 147; Böckli, *Innovation und Mimikry im Abgaberecht – Eine Untersuchung zur abgaberechtlichen Einordnung des "Landschaftsrappens"*, in: ASA 58 (1989), S. 185; Ernst Höhn, *Aspekte verfassungsmässiger Besteuerung*, in: ASA 45 (1976), S. 220.

<sup>6</sup> Art. 3. Dazu Vallender, *Leitlinien der Bundesfinanzordnung*, in: AJP 1999, S. 690; Vallender, *Verfassungsmässig begrenzte Besteuerungsbefugnisse des Gesetzgebers*, in: Höhn/Vallender (Hrsg.), *Steuerrecht im Rechtsstaat – FS Cagianut*, Bern 1990, S. 23; Ryser/Rolli, *Précis de droit fiscal suisse (impôts directs)*, 4. Aufl., Bern 2002, S. 7 und 25; Oberson (Anm. 144), S. 16 f.; Rivier, *Droit Fiscal Suisse*, 2. Aufl., Lausanne 1998, S. 61 f.; Höhn/Waldburger (Anm. 144), S. 68; Wyss (Anm. 166), S. 111; Blumenstein/Locher, (Anm. 144), S. 48; Biaggi-ni/Lienhard/Richli/Uhlmann, *Wirtschaftsverwaltungsrecht des Bundes*, 5. Aufl., Basel 2009, S. 23; Hettich/Wettstein, (Anm. 161), S. 551 ff.

<sup>7</sup> Art. 134 BV.

<sup>8</sup> Vallender/Jacobs (Anm. 146), S. 71 f.; Jagmetti (Anm. 150), N 9416.

<sup>9</sup> Biaggini (Anm. 40), N 6 zu Art. 74 BV; Morell, *St. Galler Kommentar zur BV* (Anm. 16), N 16 zu Art. 74 BV; Keller/Hauser (Anm. 150), S. 825.

<sup>10</sup> Vallender/Morell, *Umweltrecht*, Bern 1997, § 3 N 68 f.; Hänni (Anm. 68), S. 361 f.



auf ein reines Inland-Reduktionsziel von 20% geeinigt.<sup>11</sup> Zur Erreichung dieses rein nationalen sowie eines allfälligen künftigen international verbindlichen Reduktionsziels sieht das Gesetz eine Reihe von Massnahmen vor, darunter: Technische Massnahmen in den Bereichen Gebäude und Personenwagen, wobei die Vorschriften für Gebäude von den Kantonen umzusetzen sind.<sup>12</sup> Vorgesehen sind weiter Kompensationspflichten für fossilthermische Kraftwerke,<sup>13</sup> Kompensationspflichten für den Import von Treibstoffen,<sup>14</sup> eine CO<sub>2</sub>-Abgabe auf der Herstellung, Gewinnung und Einfuhr von Brennstoffen,<sup>15</sup> freiwillige Reduktionsverpflichtungen von Unternehmen, welche nicht am Emissionshandelssystem (EHS) teilnehmen<sup>16</sup> und schliesslich das EHS.<sup>17</sup>

Die CO<sub>2</sub>-Abgabe wird auf der Herstellung, Gewinnung und Einfuhr von Brennstoffen erhoben. Der Abgabesatz beträgt pro Tonne CO<sub>2</sub> CHF 36, wobei der Bundesrat diesen auf 120 Franken erhöhen darf, wenn die Reduktionsziele nicht erreicht werden.<sup>18</sup> Abgabepflichtig sind bei Kohle die Zollmeldepflichtigen bei der Einfuhr bzw. die Hersteller und Erzeuger im Inland; bei den übrigen fossilen Energieträgern wird an die Steuerpflicht nach Mineralölsteuergesetz angeknüpft.<sup>19</sup> Die Erhebung der Abgabe erfolgt entsprechend nach den Verfahrensbestimmungen der Zoll- bzw. Mineralölsteuergesetzgebung.<sup>20</sup> Die Abgabe wird gemäss den verfassungsrechtlichen Vorgaben an Bevölkerung und Wirtschaft zurückerstattet, wobei ein Teil der Abgabe für Gebäudesanierungsmassnahmen und die Technologieförderung verwendet werden soll.<sup>21</sup> Die Rückerstattung der Abgabe erfolgt bei den Privaten traditionell über die Krankenkassen, bei der Wirtschaft über die AHV-Ausgleichskassen.<sup>22</sup>

Die am EHS teilnehmenden Unternehmen sind von der CO<sub>2</sub>-Abgabe befreit. Im Gegenzug sind sie verpflichtet, im Umfang ihrer Treibhausgasemissionen dem Bund Emissionsrechte und Emissionsminderungszertifikate abzugeben. Emissionsrechte werden von Staaten mit einer Reduktionsverpflichtung (z.B. Schweiz oder der EU) an ihre Unternehmen abgegeben (gratis zugewiesenen oder versteigerten). Sie verkörpern im jeweiligen Staat zulässige Emissionen von EHS-Unternehmen. Emissionsminderungszertifikate stammen dagegen aus im Zusammenhang mit dem Kyoto Protokoll vorgesehenen Joint Implementation-Projekten (Projekte zwischen Industriestaaten) sowie dem Clean Development Mechanism (Projekte zwischen Industriestaaten und Entwicklungsländern). Sie verkörpern Reduktionsmassnahmen, die ausserhalb des jeweiligen Staates realisiert wurden. Soweit EHS-Unternehmen ihre Emissionen nicht durch die ihnen direkt durch den Bund zugewiesenen Emissionsrechte decken können, müssen sie sich am EHS zusätzliche Emissionsrechte oder Emissionsminderungszertifikate beschaffen. Die von den

---

<sup>11</sup> Art. 3 Abs. 1 CO<sub>2</sub>-Gesetz.

<sup>12</sup> Art. 9 ff. CO<sub>2</sub>-Gesetz.

<sup>13</sup> Art. 22 ff. CO<sub>2</sub>-Gesetz.

<sup>14</sup> Art. 26 ff. CO<sub>2</sub>-Gesetz.

<sup>15</sup> Art. 29 ff. CO<sub>2</sub>-Gesetz.

<sup>16</sup> Art. 31 Abs. 1 lit. b CO<sub>2</sub>-Gesetz.

<sup>17</sup> Art. 15 ff. CO<sub>2</sub>-Gesetz.

<sup>18</sup> Art. 29 CO<sub>2</sub>-Gesetz.

<sup>19</sup> Art. 30 CO<sub>2</sub>-Gesetz.

<sup>20</sup> Art. 33 CO<sub>2</sub>-Gesetz. Wobei die Mineralölsteuergesetzgebung ebenfalls auf die Einfuhr abstellt; Art. 19 f. MinöStG.

<sup>21</sup> Art. 34 ff. CO<sub>2</sub>-Gesetz.

<sup>22</sup> Art. 36 CO<sub>2</sub>-Gesetz.

*EHS-Unternehmen an den Bund abgegebenen Emissionsrechte und -zertifikate kann sich dieser im Rahmen der Supplementarität auf die Erreichung eines allfälligen künftigen international verbindlichen Reduktionsziels für die Schweiz anrechnen lassen.*

### **5.1.3 Zulässigkeit einer kantonalen CO<sub>2</sub>-Abgabe**

*Gestützt auf ihre Kompetenzen im Bereich der öffentlichen Abgaben, aber wohl nicht gestützt auf Restkompetenzen im Bereich der Umwelt könnten die Kantone eigene Lenkungsabgaben erheben. Die abschliessende Regelung des Bundes in diesem Bereich hat die Umweltkompetenz der Kantone derogiert. Die Finanzverfassung lässt aber zu, dass die Kantone die gleichen Abgabeobjekte wie der Bund besteuern, soweit keine dem Bund vorbehaltene Steuer vorliegt.<sup>23</sup> Hier bestehen Unwägbarkeiten, da die CO<sub>2</sub>-Abgabe des Bundes stark auf den Vollzugsapparat der Mineralölsteuer zurückgreift, welche eine ausschliesslich dem Bund vorbehaltene Steuer darstellt. Eine kantonale CO<sub>2</sub>-Abgabe dürfte sich nicht daran anlehnen. Immerhin wird der Vorbehalt bestimmter Bundessteuern vom Bundesgericht eng ausgelegt, und einigen Autoren zufolge ihres normativen Gehalts völlig „entleert“.<sup>24</sup> Je nach Ausgestaltung der kantonalen Abgabe könnte diese wahrscheinlich verfassungskonform eingeführt werden.*

*Zu beachten ist allerdings, dass der Bund für die Erhebung seiner CO<sub>2</sub>-Abgabe auf Vollzugsorganisationen zurückgreifen kann, welche dem Kanton nicht ohne weiteres zur Verfügung stehen, namentlich der Zoll. Der Kanton kann daher eine eigene CO<sub>2</sub>-Abgabe auf Brennstoffen nicht ohne Errichtung eines aufwändigen Vollzugsapparates vollziehen. Sodann sieht das CO<sub>2</sub>-Gesetz für die Einfuhr von Treibstoffen ein spezielles Kompensationsregime vor, welches derzeit von Privaten getragen wird ("Klimarappen"). Sodann ist der Warenverkehr betreffend Brenn- und Treibstoffe zwischen den Kantonen kaum zu kontrollieren. Eine alternative Anknüpfung der Steuerpflicht, bei Treibstoffen etwa an den im Kanton befindlichen Tankstellen, hätte unter Umständen erhebliches Ausweichverhalten – tanken in einem anderen Kanton – zur Folge, welches aus umweltrechtlicher Sicht kaum erwünscht sein kann. Eine kantonale CO<sub>2</sub>-Abgabe ist daher kaum sinnvoll an ein Steuersubjekt (Steuerpflichtiger) bzw. Steuerobjekt (wirtschaftlicher Vorgang) anzuknüpfen und daher in seiner Praktikabilität beschränkt. Allenfalls könnte wirtschaftlich derselbe Effekt erzielt werden, wenn statt der Abgabe auf die handelbaren Emissionsrechte des Bundes abgestellt wird.*

## **5.2 Gutachten Rechtsanwälte Georg Müller und Stefan Vogel vom 18. Mai 2015**

Nachstehend das Gutachten der Rechtsanwälte Prof. Dr. jur. Georg Müller und Prof. Dr. jur. Stefan Vogel vom 18. Mai 2015 im Wortlaut.

### **5.2.1 Ausgangslage und Fragestellung**

*Der Kanton Basel-Landschaft (Kanton BL) plant eine Totalrevision seines Energiegesetzes. Von Seiten der Regierung wurde eine entsprechende Vorlage (E-EnG) ausgearbeitet. Mit E-Mail vom 22. April 2015 wurden die Unterzeichnenden vom Kanton BL sowie von der Konferenz Kantonalen Energiedirektoren (EnDK) beauftragt, ein Rechtsgutachten zu erstellen zur Frage*

<sup>23</sup> Art. 134 BV.

<sup>24</sup> Vallender in: Ehrenzeller/Mastronardi/Schweizer/Vallender (Hrsg.), Die schweizerische Bundesverfassung, Kommentar, 2. Aufl., St. Gallen 2008, N 12 und 15 zu Art. 134.

der Bundesrechtmässigkeit der Bestimmung, mit welcher der Kanton BL die Einführung einer Energieabgabe plant. Unsere Überlegungen beschränken sich auf ausgewählte kompetenzrechtliche Fragen. Im Zentrum der Prüfung steht die bundesstaatliche Kompetenzabgrenzung im Steuer-, Umwelt- und Energiebereich.

## 5.2.2 Allgemeines

### 5.2.2.1 Kompetenzabgrenzung zwischen Bund und Kantonen

Gemäss Art. 3 BV dürfen die Kantone in einem bestimmten Aufgabengebiet Regelungen treffen, solange der Bund diesen Bereich nicht an sich gezogen hat. Der Bund kann nur aktiv werden, wenn und soweit ihn die Bundesverfassung dazu ermächtigt. In der Regel sind die Kompetenzen des Bundes nachträglich derogatorisch, d.h. die Befugnisse der Kantone zur Gesetzgebung werden nur so weit verdrängt, als der Bund seine Kompetenz effektiv ausschöpft.<sup>25</sup>

Bei den Steuern wird die bundesstaatliche Kompetenzausscheidung namentlich durch Art. 134 BV konkretisiert, der bestimmte Steuern ausschliesslich dem Bund vorbehält.<sup>26</sup> Entsprechend ist nachfolgend insbesondere zu prüfen, inwieweit § 36a E-EnG Überschneidungen zu einer der dort genannten Bundessteuern aufweist.<sup>27</sup>

Aufgrund der engen Bezüge der geplanten kantonalen Energieabgabe zum Umwelt- bzw. Energiebereich stellen sich überdies Abgrenzungsfragen zu den Kompetenzen und materiellrechtlichen Regelungen des Bundes auf diesem Gebiet.<sup>28</sup> Auch mittels Steuern dürfen die Kantone dem Sinn und Zweck des Bundesrechts nicht zuwiderhandeln oder es in seiner Wirkung beeinträchtigen.

### 5.2.2.2 Arten öffentlicher Abgaben

Bei den öffentlichen Abgaben wird grundsätzlich zwischen Steuern und Kausalabgaben unterschieden:

- Kausalabgaben umfassen Geldleistungen, welche Private kraft öffentlichen Rechts als Entgelt für individuell zurechenbare Leistungen oder Vorteile zu bezahlen haben.<sup>29</sup>
- Bei den Steuern besteht eine solche Zurechenbarkeit dagegen gerade nicht (insoweit sind sie "voraussetzungslos" geschuldet); vielmehr dienen die entsprechenden Einnahmen der Deckung des allgemeinen Finanzbedarfs für die Erfüllung staatlicher Aufgaben.<sup>30</sup>

<sup>25</sup> Ulrich Häfelin/Walter Haller/Helen Keller, *Schweizerisches Bundesstaatsrecht*, 8. Aufl., Zürich/Basel/Genf 2012, Rz. 1092.

<sup>26</sup> Klaus A. Vallender/Ulrich Cavelti, in: Bernhard Ehrenzeller u.a. (Hrsg.), *Die Schweizerische Bundesverfassung*, St. Galler Kommentar, 3. Aufl., Zürich/St. Gallen/Basel/Genf 2014, Art. 134 Rz. 4.

<sup>27</sup> Dazu unter Ziff. 5.2.3.

<sup>28</sup> Vgl. dazu Ziff. 5.2.4 und 5.2.5.

<sup>29</sup> Ulrich Häfelin/Georg Müller/Felix Uhlmann, *Allgemeines Verwaltungsrecht*, 6. Aufl., Zürich/St. Gallen 2010, Rz. 2625.

<sup>30</sup> Häfelin/Müller/Uhlmann (Anm. 5), Rz. 2661.

- Hierbei handelt es sich jedoch lediglich um eine Grobeinteilung, von der der Gesetzgeber auch abweichen kann.

Als besondere Abgabekategorie etablierten sich in jüngerer Zeit die sog. reinen Lenkungsabgaben. Im Gegensatz zu den Kausalabgaben stellen diese kein Entgelt für eine individuell zurechenbare Gegenleistung des Gemeinwesens dar. Anders als Steuern sind sie jedoch nicht auf das Erzielen von Einnahmen, sondern auf eine Verhaltensänderung der abgabepflichtigen Personen gerichtet. Der Ertrag fällt nicht in die allgemeine Staatskasse. Vielmehr werden die Einnahmen in geeigneter Form an die Bevölkerung zurückerstattet oder jedenfalls (wirkungsverstärkend) ganz oder teilweise im Sinne des Lenkungsziels verwendet. In der Praxis ist die Abgrenzung freilich nicht immer einfach und die Übergänge (v.a. zu den Steuern) sind fließend.<sup>31</sup> Aus Bezeichnungen und Zuordnungen, wie sie insbesondere durch den Gesetzgeber vorgenommen werden, kann man deshalb keine allzu weitreichenden Schlussfolgerungen ziehen.<sup>32</sup> Vielmehr drängt sich für die Einstufung eine materielle (Wirkungs-)Analyse auf.

### 5.2.2.3 Einordnung der geplanten Energieabgabe

Die vom Kanton BL geplante Energieabgabe stellt nach der Intention der Regierung keine eigentliche Lenkungsabgabe, sondern eine Zwecksteuer dar. Angesichts der primären Zielsetzung, mit der Abgabe eine Geldquelle für die Finanzierung der Massnahmen zur Energieförderung zu erschliessen, erscheint diese Einstufung sachgerecht. Da die Abgabepflicht mit den Gebäudeeigentümern zudem eine Personengruppe trifft, welche zu den Aufwendungen für die Förderung der rationellen Energienutzung oder der Nutzung der erneuerbaren Energien nach § 36 E-EnG in einer besonders nahen Beziehung steht, lässt sich die Abgabe auch als Kostenanlastungssteuer auffassen.<sup>33</sup> Im Gegensatz zu den Elektrizitätsabgaben in anderen Kantonen wie Basel-Stadt, Glarus oder Tessin<sup>34</sup> ist Gegenstand der Abgabe nach § 36a E-EnG nicht nur Strom, sondern sie erfasst sämtliche auf einem Grundstück verbrauchte nichterneuerbare Wärmeenergie.

Insgesamt überwiegt zwar klar die fiskalische Zwecksetzung. Daneben verfolgt § 36a E-EnG aber auch umweltschutz- bzw. energiepolitische Ziele, indem die Mittel ausschliesslich zur Förderung der rationellen Energienutzung sowie der Nutzung von erneuerbaren Energien und von Abwärme verwendet werden sollen. Die Verbrauchsabhängigkeit und die Abgabebefreiung der erneuerbaren Energien führen zudem zu einem gewissen Lenkungseffekt. Zumindest eine partielle Ähnlichkeit mit einer Lenkungsabgabe lässt sich damit nicht bestreiten.

---

<sup>31</sup> Helen Keller/Matthias Hauser, Verfassungskonforme Ertragsverwendung einer Klimalenkungsabgabe, in: AJP 2009, S. 809 ff.

<sup>32</sup> Klaus A. Vallender/Reto Jacobs, Ökologische Steuerreform, Bern/Stuttgart/Wien 2000, S. 66.

<sup>33</sup> Häfelin/Müller/Uhlmann (Anm. 5), Rz. 2670.

<sup>34</sup> Vgl. § 16 und §§ 17 ff. Energiegesetz (EnG) des Kantons Basel-Stadt vom 9. September 1998 (SG 772.100), Art. 6 f. Energiegesetz des Kantons Glarus vom 7. Mai 2000 (GS VII E/1/1) sowie Art. 8b Legge cantonale sull'energia dell'8 febbraio 1994 (RL 9.1.7.1).

## 5.2.3 Vereinbarkeit mit Art. 134 BV

### 5.2.3.1 Grundlagen

Was die Bundesgesetzgebung als Gegenstand der Mehrwertsteuer, der besonderen Verbrauchssteuern, der Stempelsteuer und der Verrechnungssteuer bezeichnet oder für steuerfrei erklärt, dürfen die Kantone und Gemeinden gemäss Art. 134 BV nicht mit gleichartigen Steuern belasten. Lehre und Praxis tun sich schwer bei der Auslegung und Umsetzung dieser Vorgabe.<sup>35</sup> Klare und eindeutige Abgrenzungskriterien fehlen. Immerhin ist man sich soweit einig, dass jeweils eine Einzelfallbeurteilung vorzunehmen ist.<sup>36</sup> Um zu entscheiden, ob es sich bei der Energieabgabe gemäss § 36a E-EnG um eine solche gleichartige Steuer handelt, ist somit zu prüfen, welche spezifischen Merkmale namentlich die Mehrwertsteuer sowie die besonderen Verbrauchssteuern des Bundes aufweisen und inwiefern sich die Energieabgabe nach § 36a E-EnG davon unterscheidet.

### 5.2.3.2 Überwälzungsabsicht/Belastungsziel

Verbrauchssteuern sind nach der Intention des Gesetzgebers dazu bestimmt, vom abgabepflichtigen Unternehmer auf den Endverbraucher überwält zu werden. Dabei ist vor allem das Belastungsziel von Bedeutung.<sup>37</sup> Bei der Steuer gemäss § 36a E-EnG fehlt es gänzlich an einer solchen Überwälzungsabsicht. Vielmehr knüpft man direkt beim Endverbraucher an. Abgabesubjekt der Mehrwertsteuer oder der besonderen Verbrauchssteuern gemäss Art. 131 BV ist dagegen gerade nicht der Konsument; dieser ist vielmehr der Träger, der durch die Steuer effektiv belastet wird.

Sofern Energieabgaben parallel zu Verbrauchssteuern erhoben werden, kommt es beim Endverbraucher zu einer Doppelbelastung. In der Literatur wird die Ansicht vertreten, dass Art. 134 BV nicht nur eine klare Abgrenzung in der Ausgestaltung der Verbrauchssteuern von Bund und Kantonen fordere, sondern dass es vor allem auch um das Vermeiden von kumulierten Belastungen gehe.<sup>38</sup> Entscheidend dürfte dabei jedoch weniger die Sicht der Abgabepflichtigen bzw. der Steuerträger sein, sondern diejenige des Bundes, der ein bestimmtes fiskalisches Potential ausschöpfen will. Ist die Zusatzbelastung durch die kantonale Abgabe relativ gering, so dass der Bund deswegen keine spürbaren Einnahmehausfälle befürchten muss, so dürfte auch in dieser Hinsicht kein Verstoß gegen Art. 134 BV vorliegen. Zudem ist anzumerken, dass die finanziellen Auswirkungen einer – in der Lehre mehrheitlich als unproblematisch beurteilten (vgl. Ziff. 3.5.) – kantonalen Lenkungsabgabe auf die Einnahmen des Bundes wohl nachhaltiger ausfielen.

---

<sup>35</sup> Giovanni Biaggini, Kommentar BV, Zürich 2007, Art. 134 Rz. 3.

<sup>36</sup> Jörg Leimbacher, Rechtliche Überlegungen: Elektrizitätsabgabe im Kanton Bern, Schlussbericht zuhanden des Amtes für Umweltkoordination und Energie der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion des Kantons Bern vom 9. Mai 2008, S. 38 ff.

<sup>37</sup> Vallender/Cavelti, SG Kommentar BV (Anm. 2), Art. 134 Rz. 6; BGer, 2C\_466/2008, E. 9.2.

<sup>38</sup> Urs Behnisch, in: Bernhard Waldmann u.a. (Hrsg.), Basler Kommentar Bundesverfassung, Basel 2015 (im Erscheinen), Art. 134 Rz. 2; Vallender/Cavelti, SG Kommentar BV (Anm. 2), Art. 134 Rz. 2, 15.

### 5.2.3.3 Umfassende oder spezielle Steuer

Das Bundesgericht liess es bisher zum Teil genügen, wenn die kantonale Steuer – im Gegensatz zur Mehrwertsteuer als allgemeine Verbrauchssteuer – lediglich ganz bestimmte Dienstleistungen erfasst (z.B. Billetsteuer), und zudem nicht den Gegenstand einer besonderen Verbrauchssteuer des Bundes betrifft.<sup>39</sup> Diese Ansicht wurde in der Lehre kritisiert, weil sie dazu führe, dass Art. 134 BV seines Gehalts weitgehend entleert werde<sup>40</sup>; das Bundesgericht hat sie später etwas relativiert. Die Rechtsprechung verdeutlicht aber immerhin, dass die Nähe einer kantonalen Abgabe zu einer besonderen Verbrauchssteuer des Bundes – konkret geht es vor allem um die Mineralölsteuer – eher gegen die Zulässigkeit einer kantonalen Steuer spricht als die Nähe zur Mehrwertsteuer im Allgemeinen.<sup>41</sup>

### 5.2.3.4 Gegenstand der Abgabe

Nach der Praxis des Bundesgerichts ist für die Annahme von Gleichartigkeit vorausgesetzt, dass der Kanton denselben Umsatz wie eine Bundesverbrauchssteuer belastet.<sup>42</sup> Entsprechend wurde die Gleichartigkeit einer Abfallabgabe verneint, weil diese nicht den Konsum von Gütern belastet, die einen wirtschaftlichen Wert haben, sondern auf der Menge des Abfalls als Entgelt für die Beseitigung erhoben wird. Der Kanton BL will mit der Energieabgabe nicht die gelieferte Menge eines Energieträgers bzw. das dafür entrichtete Entgelt besteuern, sondern die damit in einem Gebäude produzierte Wärme. Zwar liegt das Abgabeobjekt von § 36a E-EnG damit sehr nahe bei jenem der Mineralölsteuer des Bundes als besondere Verbrauchssteuer.<sup>43</sup> Der Anknüpfungspunkt der kantonalen Energieabgabe ist aber nicht identisch, sondern erheblich enger gefasst, indem eine klar umschriebene Verwendungsart besteuert wird. Auch die umweltpolitische Zielsetzung der kantonalen Abgabe und der enge Bezug zum Gebäudeenergiebereich grenzt diese von der Bundessteuer, die vor allem auf Treibstoffe ausgerichtet ist, deutlich ab.<sup>44</sup> Trotzdem ist das Risiko einer Kollision der kantonalen Energieabgabe mit Art. 134 BV in diesem Bereich höher einzuschätzen als bei Strom, da das Vorgehen des Kantons BL auch als Umgehungstatbestand eingestuft werden könnte.<sup>45</sup>

### 5.2.3.5 Fiskalische Zielsetzung

Sehr oft wird zur Begründung der Zulässigkeit von kantonalen Umwelt(lenkungs)abgaben auf deren mangelnde fiskalische Zielsetzung hingewiesen und darin ein massgeblicher Unterschied

---

<sup>39</sup> BGE 122 I 213, 219 ff. E. 3d.

<sup>40</sup> Vallender/Cavelti, SG-Kommentar BV (Anm. 2), Art. 134 Rz. 14 ff.

<sup>41</sup> Vallender/Cavelti, SG-Kommentar BV (Anm. 2), Art. 134 Rz. 13.

<sup>42</sup> BGE 125 I 449, 452 f. E. 2d; vgl. auch BGer 2P.316/2004, E. 3.2 betreffend eine Abgabe auf dem Verkauf von gebrannten Wassern; ferner Vallender/Jacobs (Anm. 8), S. 83 ff.

<sup>43</sup> Dazu Art. 3 Mineralölsteuergesetz (MinöStG) vom 21. Juni 1996 (SR 641.61).

<sup>44</sup> Vgl. dazu Vallender/Jacobs (Anm. 8), S. 86.

<sup>45</sup> Vgl. dazu auch Bericht und Antrag des Regierungsrates des Kantons Schaffhausen an den Kantonsrat betreffend Leitlinien und Massnahmen der kantonalen Energiepolitik 2008 - 2017 vom 6. Mai 2008, S. 11.

zu den Verbrauchssteuern gesehen.<sup>46</sup> Der vom Kanton BL geplanten Energieabgabe liegt als Zwecksteuer zwar klarerweise eine fiskalische Zielsetzung zugrunde, indessen lässt sich eine gewisse Nähe zu den Lenkungsabgaben nicht von der Hand weisen (vgl. Ziff. 2.3.). Auch bei einer Lenkungsabgabe wird eine (teilweise) Verwendung der Erträge für die Finanzierung von Massnahmen zum Schutz der Umwelt von Lehre und Praxis nicht gänzlich ausgeschlossen. Der Unterschied in der Ausgestaltung beschränkt sich somit im Wesentlichen auf die nicht vorhandene Abstufung der Abgabehöhe nach Umweltkriterien und – damit verbunden – die fehlende Absicht, das Verhalten der Betroffenen nachhaltig zu beeinflussen.

### **5.2.3.6 Konnex zur materiellen Kompetenzabgrenzung auf dem Gebiet der Energiepolitik**

Eine Rolle spielt im vorliegenden Fall auch, dass die Energieabgabe einen engen Bezug zum Verbrauch von Energie in Gebäuden aufweist, dessen Regelung gemäss Art. 89 Abs. 4 BV vor allem den Kantonen vorbehalten bleibt. Für die Finanzierung von Massnahmen zur Steuerung des Energieverbrauchs in Gebäuden muss den Kantonen sinnvollerweise auch die Einführung einer speziellen Steuer erlaubt sein, um eine Gruppe von Personen an den Kosten zu beteiligen, die zu diesen Massnahmen in einer besonders engen Beziehung steht. Dieses Ziel verfolgt der Kanton BL mit der Einführung der Abgabe auf dem Verbrauch von nichterneuerbarer Wärmeenergie, die nach dem Gesagten (Ziff. 2.3.) eine Kostenanlastungssteuer darstellt. Für die Vereinbarkeit mit Art. 134 BV spricht somit auch, dass die Steuer in engem Zusammenhang mit einem Regelungsgegenstand steht, den die Bundesverfassung ausdrücklich den Kantonen zuweist.

### **5.2.3.7 Fazit**

Ob eine Steuer "gleichartig" im Sinne von Art. 134 BV ist, muss im Einzelfall durch Auslegung von Art. 134 BV ermittelt werden. Dabei lässt sich nicht mit Sicherheit sagen, welche Kriterien die zuständigen Behörden, insbesondere das Bundesgericht, als massgeblich bezeichnen bzw. welchen Grad von Verschiedenheit sie verlangen werden.

Die Energieabgabe gemäss § 36a E-EnG weist eine ganze Reihe von Merkmalen auf, welche sie von den Verbrauchssteuern des Bundes unterscheidet. Das Bundesgericht betont in diesem Zusammenhang, dass es sich bei der Bejahung der Gleichartigkeit von Abgaben sehr zurückhält und bereits vergleichsweise geringfügige Unterschiede bei der Ausgestaltung als hinreichendes Abgrenzungsmerkmal betrachtet.<sup>47</sup> Im Übrigen war man sich auch im Rahmen der Totalrevision der Bundesverfassung bewusst, dass Art. 134 BV keine völlig scharfe Kompetenzabgrenzung erlaubt. Ein "Problemfeld" wurde dabei in der Botschaft gerade bei den kantonalen Energieabgaben geortet.<sup>48</sup> Mithin ist auch der Verfassungsgeber davon ausgegangen, dass es im Bereich von Art. 134 BV Grauzonen der Kompetenzverteilung zwischen Bund und Kantonen gibt.

Zu einem Konflikt mit Art. 134 BV könnte es am ehesten dadurch kommen, dass die vom Kanton BL geplante Abgabe auch Wärmeenergie erfasst, die durch die Verbrennung von Öl oder

---

<sup>46</sup> Thomas Kappeler, *Verfassungsrechtliche Rahmenbedingungen umweltpolitisch motivierter Lenkungsabgaben*, Zürcher Diss., Zürich 2000, S. 95.

<sup>47</sup> BGE 140 I 176, 193 ff. E. 8.3 ff.

<sup>48</sup> Botschaft über eine neue Bundesverfassung vom 20. November 1996, BBl 1997 I 356.

Gas erzeugt wird. Aufgrund der Begrenzung der Abgabe auf Energie für den Gebäudeenergiebereich ist nach Ansicht der Gutachter jedoch auch Art. 89 Abs. 4 BV als zusätzliche Kompetenzgrundlage des Kantons heranzuziehen. In Aufgabenbereichen, in denen Kantone unbestrittenermassen zuständig sind, sollte grundsätzlich auch die Möglichkeit bestehen, die notwendigen finanziellen Mittel ganz oder teilweise durch die Erhebung einer Kostenanlastungssteuer zu beschaffen.

Vor diesem Hintergrund kommen die Gutachter zum Schluss, dass es gute Gründe gibt, die Gleichartigkeit (i.S.v. Art. 134 BV) einer kantonalen Wärme-Energieabgabe insgesamt zu verneinen. Im Einzelnen muss bei der Beurteilung der verschiedenen Energieträger jedoch differenziert werden; die Gefahr einer Kollision mit Art. 134 BV ist im Strombereich erheblich geringer als bei Öl und Gas.

#### **5.2.4 Vereinbarkeit mit dem Bundesumweltrecht**

Bei Art. 74 BV handelt es sich um eine Bundeskompetenz mit nachträglich derogatorischer Wirkung.<sup>49</sup> Das bedeutet, dass die Kantone im Bereich des Umweltschutzes nur noch insoweit zuständig sind, als der Bund seine Kompetenz nicht ausgeschöpft hat. Soweit der Bund eine abschliessende Regelung getroffen hat, besteht für ergänzende kantonale Vorschriften kein Raum. Auch ist denkbar, dass das Bundesrecht den Einsatz von Steuern in einem bestimmten Bereich ausschliesst.<sup>50</sup> Generell darf kantonales Umweltschutzrecht nicht gegen Sinn und Geist des Bundesrechts verstossen oder dessen Zwecke beeinträchtigen.<sup>51</sup> Im Regelfall ist jedoch davon auszugehen, dass die Finanzkompetenzen der Kantone durch materielles Bundesrecht nicht beschnitten werden.<sup>52</sup> Eine kantonale Zweck- bzw. Kostenanlastungssteuer ohne besondere Lenkungswirkung dürfte somit mangels inhaltlicher Widersprüche nicht gegen die Umweltgesetzgebung des Bundes verstossen. Anders zu beurteilen wären dagegen kantonale Lenkungsabgaben i.e.S., welche in Konkurrenz zu entsprechenden Instrumenten des Bundes, insbesondere zur CO<sub>2</sub>-Abgabe, treten.<sup>53</sup>

#### **5.2.5 Vereinbarkeit mit dem Bundesenergierecht**

##### **5.2.5.1 Zulässigkeit kantonalen Abgaben auf elektrischer Energie**

Seit dem Inkrafttreten des Stromversorgungsgesetzes<sup>54</sup> sind alle Strompreiskomponenten (Netznutzungsentgelte, Energiepreise und Mehrkosten infolge der KEV) bundesrechtlich abschliessend geregelt (Art. 14 und 15 StromVG; Art. 7, 7a und 15b EnG). Vorbehalten bleiben nach Art. 14 Abs. 1 StromVG jedoch die kantonalen Abgaben und Leistungen. Um solche Abgaben handelt es sich bei den zweckgebundenen Strompreiszuschlägen für Sparmassnahmen

---

<sup>49</sup> Biaggini (Anm. 11), Art. 74 Rz. 3.

<sup>50</sup> Vallender/Jacobs (Anm. 8), S. 88, 91.

<sup>51</sup> Kappeler (Anm. 22), S. 88 f.

<sup>52</sup> Vallender/Jacobs (Anm. 8), S. 89 f. unter Verweis auf BGE 99 Ia 236, 242 ff. E. 3.

<sup>53</sup> Dazu die Ausführungen unter Ziff. 4 des Gutachtens der Unterzeichnenden vom 12. Juli 2013 zuhanden der EnDK.

<sup>54</sup> Bundesgesetz über die Stromversorgung (Stromversorgungsgesetz, StromVG) vom 23. März 2007 (SR 734.7).



und erneuerbare Energie, Lenkungsabgaben auf dem Stromverbrauch oder Gebühren für die Benützung des öffentlichen Grundes.<sup>55</sup> Sie sind weiterhin grundsätzlich zulässig.<sup>56</sup> Einige Kantone kennen denn auch derartige Abgaben.<sup>57</sup>

### 5.2.5.2 Geplante Einführung einer Energieabgabe auf Bundesebene

Art. 89 BV ermächtigt den Bund nicht zur Erhebung einer allgemeinen Energielenkungsabgabe.<sup>58</sup> Der Bund plant deshalb den Erlass einer Verfassungsbestimmung betreffend Klima- und Stromabgaben (neuer Art. 131a BV).<sup>59</sup> Damit soll ab 2021 das aktuelle Programm zur Förderung von Energieeffizienz und erneuerbarer Energie durch ein Lenkungssystem abgelöst werden. Die neue Abgabe soll an die Stelle der bisherigen CO<sub>2</sub>-Abgabe auf Brennstoffen und des Netzzuschlages auf die Übertragungskosten der Hochspannungsnetze treten. In diesem Zusammenhang ist keine Ergänzung von Art. 134 BV vorgesehen und es wird betont, dass die Kantone auch nach dem neuen Regime weiterhin Stromabgaben erheben dürften.<sup>60</sup> Im Erläuternden Bericht zum Vorentwurf wird aber auch festgestellt, dass keine kantonalen Abgaben auf Brenn- und Treibstoffen eingeführt werden dürfen.<sup>61</sup> Näher begründet oder eingegrenzt wird diese Aussage allerdings nicht. Insgesamt scheint der Vorlage jedenfalls nicht die Absicht zugrunde zu liegen, die Handlungsmöglichkeiten der Kantone weiter einzuschränken.

### 5.2.6 Zusammenfassung

Die vom Kanton BL vorgesehene Abgabe auf den Verbrauch von nichterneuerbarer Wärmeenergie stellt nach unserer Beurteilung keine Steuer dar, welche der Bund sich nach Art. 134 BV vorbehalten hat. Sie weist zwar eine inhaltliche Nähe zur Mineralölsteuer des Bundes auf. Trotzdem sprechen unseres Erachtens gute Argumente dafür, dass sich diese Abgabe von der Mineralölsteuer genügend stark unterscheidet, um nicht als "gleichartig" im Sinne von Art. 134 BV zu gelten. Sie steht auch nicht im Widerspruch zum Umwelt- oder Energierecht des Bundes. Wir neigen deshalb dazu, die Zuständigkeit des Kantons BL zur Erhebung dieser Abgabe zu bejahen. Geprüft werden sollten allenfalls Varianten der Ausgestaltung der Abgabe, die zu einer (noch) klareren Abgrenzung von den Verbrauchssteuern des Bundes führen. Zu denken wäre etwa an die (zusätzliche) Verwendung von Gebäudekennwerten (z.B. Energieeffizienz, Gebäu-

---

<sup>55</sup> Botschaft zur Änderung des Elektrizitätsgesetzes und zum Stromversorgungsgesetz vom 3. Dezember 2004, BBl 2005 1678; BGE 138 I 454, 465 ff.

<sup>56</sup> Leimbacher (Anm. 12), S. 54 f. Zur Rechtslage vor Erlass des StromVG vgl. Georg Müller, Sind "Service public-Abgaben" im Bereich der Versorgung mit elektrischer Energie zulässig?, in: ZBl 2004, S. 464 f.

<sup>57</sup> Vgl. die Hinweise in Anm. 34.

<sup>58</sup> Vgl. Riccardo Jagmetti, Energierecht, Schweizerisches Bundesverwaltungsrecht Band VII, Basel/ Genf/München 2005, Rz. 9415; Keller/Hauser (Anm. 7), S. 825 f.; Leimbacher (Anm. 12), S. 30 f.; Beatrice Wagner Pfeifer, Wirtschaft und Umwelt, in: Denise Buser (Hrsg.), Neues Handbuch des Staats- und Verwaltungsrechts des Kantons Basel Stadt, Basel 2008, S. 843; a.M. Kappeler (Anm. 22), S. 92 ff.

<sup>59</sup> Verfassungsbestimmung über ein Klima- und Energielenkungssystem, Erläuternder Bericht zum Vorentwurf vom März 2015, S. 12 f.

<sup>60</sup> Erläuternder Bericht (Anm. 59), S. 11, 30 f.

<sup>61</sup> Erläuternder Bericht (Anm. 59), S. 11.

*detyp/-volumen, Zustand) anstelle der (alleinigen) Anknüpfung beim Wärmeenergieverbrauch oder eine Begrenzung der Steuer auf Strom, zumal die Kompetenz der Kantone, in diesem Bereich eine Energieabgabe zu erheben, mehr oder weniger unbestritten ist.*

*Im Zusammenhang mit der Einführung von Energieabgaben auf Bundesebene ist keine Änderung von Art. 134 BV geplant. Risiken für zusätzliche Kompetenzkonflikte aufgrund dieses Vorhabens sind damit aus heutiger Sicht nicht erkennbar, können aber – angesichts des Umstandes, dass derzeit erst ein Vorentwurf vorliegt – auch nicht völlig ausgeschlossen werden.*

### **5.3 Stellungnahme Bundesamt für Energie (BFE)**

Nachstehend die Stellungnahme des BFE im Wortlaut:

*Wir begrüssen es, dass der Kanton Basel-Landschaft Wege sucht, um auch in Zeiten knapper Kantonsfinanzen Mittel für die Förderung von Energieeffizienz und erneuerbarer Energien zur Verfügung zu haben. Ein Instrument dazu können Abgaben auf gewisse Energieträger sein, wie sie auch in anderen Kantonen angedacht sind. Bezüglich der juristischen Zulässigkeit von kantonalen Abgaben insbesondere auf fossile Energieträger bestehen allerdings unterschiedliche Auffassungen. Die juristische Abklärung, ob eine solche Abgabe bundesrechtskonform wäre, obliegt letztlich dem Kanton. Wir können Sie lediglich darauf hinweisen, dass unseres Wissens die Frage noch nie von einem Gericht beurteilt worden ist.*

### **5.4 Stellungnahme Rechtsdienst Regierungsrat**

Nachstehend die Beurteilung der Abgabe durch den Rechtsdienst des Regierungsrates im Wortlaut:

*Neu soll auf nichterneuerbare Energie (Heizöl und "Graustrom") eine Verbrauchsabgabe erhoben werden können. Von der Rechtsnatur her handelt es sich dabei um eine sog. (Zweck-) Steuer, für deren Einführung ein Verfassungsvorbehalt, sprich deren Aufnahme in der Verfassung gilt. Im Detail ist hierzu Folgendes auszuführen:*

*1. Gemäss § 131 Absatz 2 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984 (Kantonsverfassung = KV) bedarf die Einführung neuer kantonalen Steuern einer Verfassungsänderung, welche gleichzeitig mit den gesetzlichen Ausführungsbestimmungen dem Volk vorzulegen ist.*

*2.a) Der Zweck der Steuererhebung liegt in der Regel in der Deckung des öffentlichen Finanzbedarfs für die Erfüllung staatlicher Aufgaben. Solche Steuern werden als Fiskalsteuern bezeichnet. Im Allgemeinen wird der Ertrag von Fiskalsteuern für den allgemeinen Staatshaushalt verwendet. Soweit demgegenüber bei gewissen Steuern eine Zweckbindung der Erträge für bestimmte staatliche Aufgaben besteht, liegt eine Zwecksteuer vor. Eine besondere Art von Zwecksteuern sind die so genannten Kostenanlastungssteuern. Unter den Begriff der Kostenanlastungssteuer fallen Sondersteuern, die einer bestimmten Gruppe von Pflichtigen auferlegt werden, weil die Mitglieder dieser Gruppe zu bestimmten Aufwendungen des Gemeinwesens eine nähere Beziehung haben als die Gesamtheit der Steuerpflichtigen. Es genügt, dass die betreffenden Aufwendungen des Gemeinwesens dem abgabepflichtig erklärten Personenkreis eher anzulasten sind als der Allgemeinheit; sei es, weil diese Gruppe als hauptsächliche Verursacherin dieser Aufwendungen angesehen werden kann oder weil sie von den Leistungen generell (abstrakt) stärker profitiert als andere. Die Kostenanlastungsabgabe wird also voraussetzungslos, d.h. unabhängig vom konkreten Nutzen oder vom konkreten Verursacheranteil des*

*Pflichtigen erhoben. Sie gilt deshalb als Steuer. Gemäss Lehre und Rechtsprechung gelten Kur-taxen, Tourismusabgaben, Gasttaxen und dergleichen als solche Zweck- bzw. Kostenan-lastungssteuern (Helen Keller, Matthias Hauser, Verfassungskonforme Ertragsverwendung einer Klimalenkungsabgabe – Funktion und Tragweite des Verfassungsvorbehaltes im Abgaberecht, in: Aktuelle Juristische Praxis = AJP 2009, Seite 805; Ulrich Häfelin, Georg Müller, Felix Uhl-mann, Allgemeines Verwaltungsrecht, 6. Auflage, 2010, Rz. 2668 ff.).*

*2.b) Wie eben ausgeführt, zeichnen sich Zwecksteuern insbesondere dadurch aus, dass die daraus resultierenden Einnahmen nach Massgabe der Gesetzgebung zweckgebunden zu ver-wenden sind. Die vorgesehene Verbrauchsabgabe auf nichterneuerbare Energie soll in erster Linie für Förderbeiträge für die rationelle Energienutzung oder für die Nutzung von erneuerba-ren Energien und Abwärme im Sinne von § 36 des Gesetzesentwurfes verwendet werden. Ana-log zur erst kürzlich in unserem Kanton eingeführten Gasttaxe (vgl. Gesetz vom 29. November 2012 über die Erhebung einer Gasttaxe, SGS 548) handelt es sich dabei klarerweise um eine Zwecksteuer (aufgrund der Verteuerung der Energieträger ebenfalls mit Elementen einer Len-kungsabgabe). Von daher bedarf die Einführung der Abgabe auf nichterneuerbare Energie der Aufnahme im Steuerkatalog gemäss § 131 Absatz 1 KV (wie ebenfalls bei der Einführung der Gasttaxe geschehen; vgl. § 131 Absatz 1 Buchstabe i KV). Entsprechend ist die Vorlage in die-sem Punkt nachzubessern.*

## **6 Vorlage externe Vernehmlassung Energieabgabe**

Dieses Kapitel enthält die inhaltlich unveränderte Fassung des vorgeschlagenen Gesetzestex-tes „Abgabe auf nichterneuerbare Energie“ und die Erläuterungen dazu, welche in der Vorlage Totalrevision Energiegesetz Basel-Landschaft enthalten war und nach der Vernehmlassung aus der Vorlage Totalrevision Energiegesetz herausgelöst wurde.

### **I Abgaben und Förderbeiträge**

#### **§ 36a: Abgabe auf nichterneuerbare Energie**

<sup>1</sup> Der Regierungsrat kann eine Abgabe auf nichterneuerbare Energie einführen.

<sup>2</sup> Die Abgabe beträgt bei Heizöl 0.45 Rappen, bei Erdgas 0.35 Rappen, bei Elektrizität 0.30 Rappen und auf andere nichterneuerbare Energien 0.50 Rappen pro Kilowattstunde.

<sup>3</sup> Der Regierungsrat kann die Abgabe maximal verdoppeln, wenn es der Zweck der Abgabe erfordert.

<sup>4</sup> Die Abgabe auf fossilen Brennstoffen wird direkt bei den Endverbraucherinnen und Endverbrauchern erhoben und jene für Elektrizität zusammen mit den Netzbetreibern, abhängig von verbrauchter nichter-neuerbarer Energie.

<sup>5</sup> Ausgenommen von der Abgabe sind Treibstoffe. Weitere Ausnahmen kann der Regierungsrat festle-gen wie z.B. für Gewerbe- und Industriebetriebe mit einer Vereinbarung mit dem Kanton gemäss die-sem Gesetz.

<sup>6</sup> Wenn die Zahlung der Förderabgabe verweigert wird, erlässt die kantonale Behörde eine Veran-lagungsverfügung.

<sup>7</sup> Die Mittel aus der Abgabe werden entsprechend der Zielsetzung nach § 2 und § 36 verwendet. Sie können auch für den Vollzug dieser Bestimmungen verwendet werden.

<sup>8</sup> Der Regierungsrat öffnet die Mittel in einem Fonds und erlässt ein Fondsreglement. In diesem sind insbesondere die Modalitäten der Entnahme im Rahmen der vorhandenen Mittel zu regeln.

## Kernpunkt

Ein wichtiger Grundsatz der Energiestrategie liegt im Ziel, den Ausstoss von Treibhausgasen zu reduzieren („Umwelt“ im Spannungsfeld neben „Menge“ und „Ökonomie“). Dies kann auf kantonaler Ebene am einfachsten mittels Reduktion der fossilen Energieträger im Wärmebereich erzielt werden (insbesondere Erdöl und Erdgas). Die Treibstoffe werden an dieser Stelle ausgeklammert, zumal die Einflussmöglichkeiten des Kantons beschränkt sind und Massnahmen im Verkehrsbereich prioritär beim Bund angesiedelt sind. Der Strombereich wird differenziert betrachtet. Grundsätzlich soll Strom, welcher aus erneuerbaren Quellen produziert wurde, finanziell nicht durch eine Abgabe belastet werden. Hingegen soll Strom aus nicht erneuerbaren Quellen auf kantonaler Ebene abgabepflichtig werden. Als nicht erneuerbar gilt nicht nur Strom, welcher in der Produktion einen CO<sub>2</sub>-Ausstoss verursacht, sondern auch der Strom aus den Kernkraftwerken. Von der Abgabe befreit werden sollen jedoch der Wasserstrom sowie der Strom aus neuen erneuerbaren Energien wie z.B. Photovoltaik- oder Windstrom.

Zur Erreichung der Zielsetzungen des Energiegesetzes (§ 2) sieht das Gesetz Massnahmen im Bereich Vorschriften und Massnahmen im Bereich Anreize (Förderung) vor. Die Vorschriften zielen primär auf Neubauten ab und die Anreize primär auf den bestehenden Gebäudepark. Die energetische Sanierung des bestehenden Gebäudeparks ist eine sehr grosse Herausforderung und die Ziele des kantonalen Energiegesetzes gemäss § 2 können mit den heute zur Verfügung stehenden Mitteln nicht erreicht werden. Daher wurde in der Energiestrategie 2012 des Regierungsrates das Ziel 8: „Bei der bestehenden Gebäudesubstanz soll die Wirkung der heutigen Massnahmen bis 2030 verdreifacht werden“ festgelegt. Heute werden die zur Verfügung stehenden Mittel zu ca. 60% für Gebäudesanierung und zu ca. 40% für die Nutzung erneuerbarer Energien eingesetzt. Die zukünftige Ausrichtung der Förderstrategie wird mit grosser Wahrscheinlichkeit Massnahmen bei der Gebäudesanierung stärker forcieren, dies einerseits mit höheren und gezielteren Anreizen und andererseits mit verstärkter Information und Beratung. Ein weiterer Schwerpunkt liegt bei Massnahmen der Industrie und der KMU, welche neu in das Programm aufgenommen werden sollen.

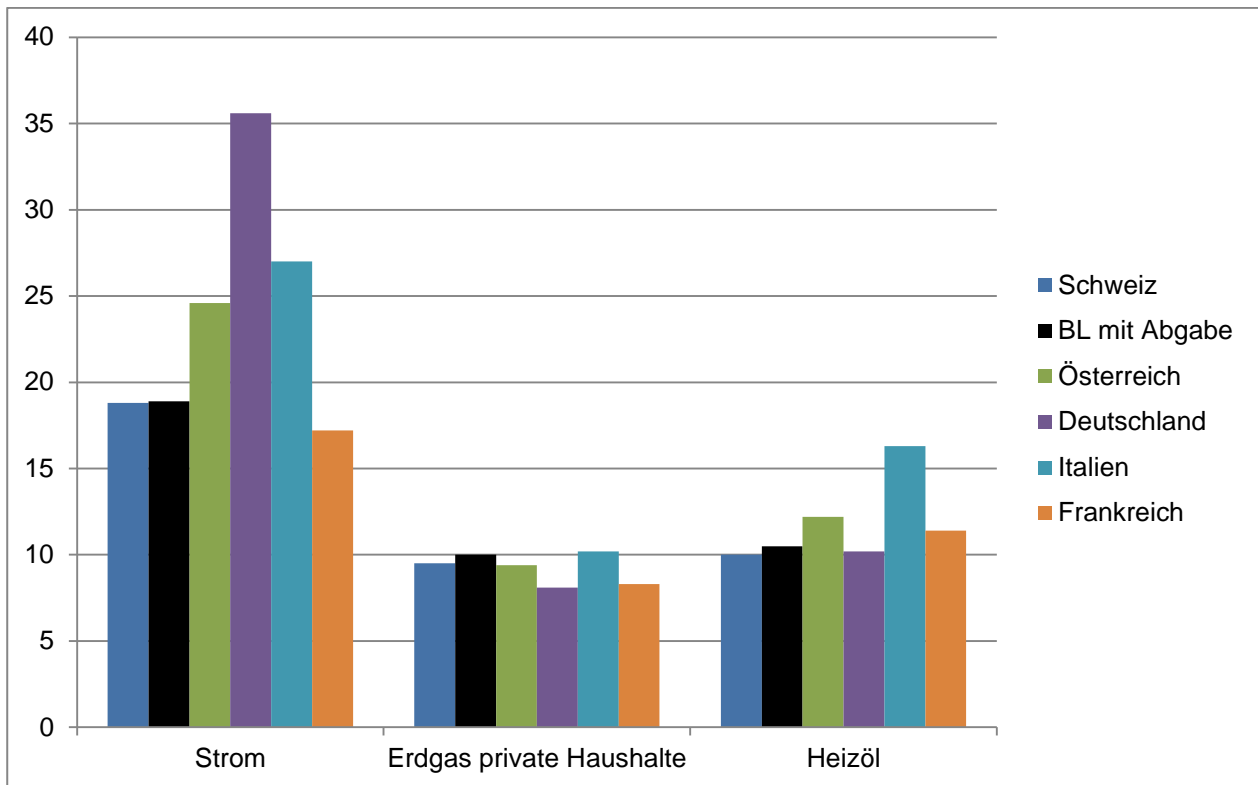


Abbildung 4: Energiepreise Schweiz und einige EU Länder im Vergleich in Rp./kWh.

Die vorgesehene Förderabgabe stellt im verwaltungsrechtlichen Sinne eine öffentliche Abgabe dar. Lehre und Rechtsprechung unterscheiden bei den öffentlichen Abgaben zwischen den Kausalabgaben einerseits und den Steuern andererseits. Bei der hier in Frage stehenden Abgabe handelt es sich zweifellos nicht um eine Kausalabgabe, sondern um eine "voraussetzungslos" geschuldete Steuer. Die Abgabe soll für die Erfüllung bestimmter staatlicher Aufgaben erhoben und nur für diese verwendet werden. Sie muss deshalb als Zwecksteuer bezeichnet werden. Die Kantonsverfassung (KV) zählt in § 131 die vom Kanton erhobenen Steuern abschliessend auf. Die vorgesehene Zwecksteuer ist in der Aufzählung von § 131 Absatz 1 KV nicht enthalten. Dies bedeutet, dass diese Verfassungsbestimmung gleichzeitig mit der vorgesehenen Änderung des kantonalen Energiegesetzes entsprechend geändert werden muss. Siehe hierzu eigenes Kapitel zu der Ergänzung der Kantonsverfassung.

#### Absatz 1

Mit der „kann“- Formulierung wird zum Ausdruck gebracht, dass die Abgabe befristet sein soll. Gemäss der Energiestrategie 2012 des Regierungsrates ist eine Befristung bis 2030 vorgesehen. Der Regierungsrat soll die Kompetenz erhalten, früher als 2030 die Abgabe wieder aufzuheben, sofern dies sinnvoll ist. Er kann aber auch eine Verlängerung beschliessen.

#### Absatz 2

Die Höhe der Abgabe wurde so festgelegt, dass die Summe des Jahresertrages einer Verdreifachung (rund CHF 15 Mio. pro Jahr) der heute zur Verfügung gestellten Mittel im Baselbieter Energiepaket entspricht. Wenn die Abgabe zu greifen beginnt, wird der Verpflichtungskredit von CHF 50 Mio. abgeschlossen und abgerechnet.

Die Abgabesätze wurden wie folgt berechnet:

|  | Verbrauch 2006<br>GWh | Abgabesatz<br>Rp./kWh | Abgabe<br>CHF     |
|--|-----------------------|-----------------------|-------------------|
| Heizöl 2006 BL                                 | 2'143                 | 0,45                  | 9'643'500         |
| Erdgas 2006 BL                                 | 1'671                 | 0,35                  | 5'848'500         |
| Strom 2006 BL (1'980 GWh), davon 5 % GRAU      | 100                   | 0,30                  | 300'000           |
| Total Abgabe nichterneuerbare Energie pro Jahr |                       |                       | <u>15'792'000</u> |

Eine Abgabe wie sie vorgeschlagen ist, belastet die Verbraucher jährlich mit folgenden Beträgen:

| Verbraucherkategorie   | Ölverbrauch<br>(Liter/Jahr) | Wärmekosten<br>(CHF/Jahr) | Abgabe<br>(CHF/Jahr) |
|------------------------|-----------------------------|---------------------------|----------------------|
| <u>3-Zimmerwohnung</u> | Baujahr 2012, "tief"        | 230                       | 230                  |
|                        | Baujahr 1960, "hoch"        | 536                       | 536                  |
| <u>5-Zimmerwohnung</u> | Baujahr 2012, "tief"        | 337                       | 337                  |
|                        | Baujahr 1960, "hoch"        | 786                       | 786                  |
| <u>Einfamilienhaus</u> | Baujahr 2012, "tief"        | 1'020                     | 1'020                |
|                        | Baujahr 1960, "hoch"        | 2'551                     | 2'551                |
| Kleinbetrieb           | 5'000                       | 5'000                     | <b>225</b>           |
| Mittlerer Betrieb      | 50'000                      | 50'000                    | <b>2'250</b>         |
| Grosser Betrieb        | 250'000                     | 250'000                   | <b>11'250</b>        |

Abbildung 5: Abgabe auf nichterneuerbare Energie bei einem Abgabesatz Heizöl von 0.45 Rappen pro Kilowattstunde für verschiedene Verbraucherbeispiele. Annahme Heizölkosten von CHF 100.-- pro 100 Liter Heizöl.

| Verbraucherkategorie | Stromverbrauch<br>(kWh/Jahr) | Stromkosten<br>(CHF/Jahr) | Abgabe (CHF/Jahr)<br>STANDARD / GRÜN / GRAU |   |              |
|----------------------|------------------------------|---------------------------|---|---|--------------|
| 3-Zimmerwohnung      | 2'500                        | 500                       | -   | - | <b>8</b>     |
| 5-Zimmerwohnung      | 4'500                        | 900                       | -   | - | <b>14</b>    |
| Einfamilienhaus      | 6'000                        | 1'200                     | -   | - | <b>18</b>    |
| Kleinbetrieb         | 30'000                       | 6'000                     | -   | - | <b>90</b>    |
| Mittlerer Betrieb    | 150'000                      | 30'000                    | -   | - | <b>450</b>   |
| Grosser Betrieb      | 1'500'000                    | 300'000                   | -   | - | <b>4'500</b> |

Abbildung 6: Abgabe auf nichterneuerbare Energie bei einem Abgabesatz von 0,30 Rappen pro Kilowattstunde für verschiedene Verbraucherbeispiele. Annahmen: Mittlerer Strompreis bei Endkunden Total 20 Rappen pro Kilowattstunde.

Die Abgabe auf Elektrizität belastet nur jene Strombezüger/innen, welche das Stromprodukt GRAU gewählt haben. Die Erfahrungen der beiden Energiedienstleister EBM und EBL zeigen, dass die allermeisten Strombezüger/innen das Produkt STANDARD gewählt haben.

### Absatz 3

Die Erhebung der Abgabe bis maximal dem Satz gemäss Absatz 1 liegt in der Kompetenz des Regierungsrates. Eine weitere Erhöhung kann bis maximal der Verdoppelung des Satzes durch den Regierungsrat beschlossen werden. Damit wird eine klare Eingrenzung des Abgabesatzes auf Gesetzesebene verankert.

### Absatz 4

Mit der Energiestatistik werden die Verbräuche neu pro Liegenschaft berechnet, abhängig von der Art der Wärmeerzeugung. Die Wärmeerzeugerangaben stammen aus der Feuerungsdatenbank, welche vom Lufthygieneamt für die Feuerungskontrolle der Gemeinden geführt wird. Die Verbindung dieser Feuerungsdaten mit den Angaben aus dem Gebäude-Wohnungs-Register erlaubt es den Verbrauch zu berechnen und den Energieträger pro Liegenschaft festzustellen. Es besteht die Absicht, basierend auf diesen Angaben eine Abgabe mit Eigendeklaration durch die Verbraucher einzuführen. Mit Stichproben werden die Angaben aus der Eigendeklaration überprüft.

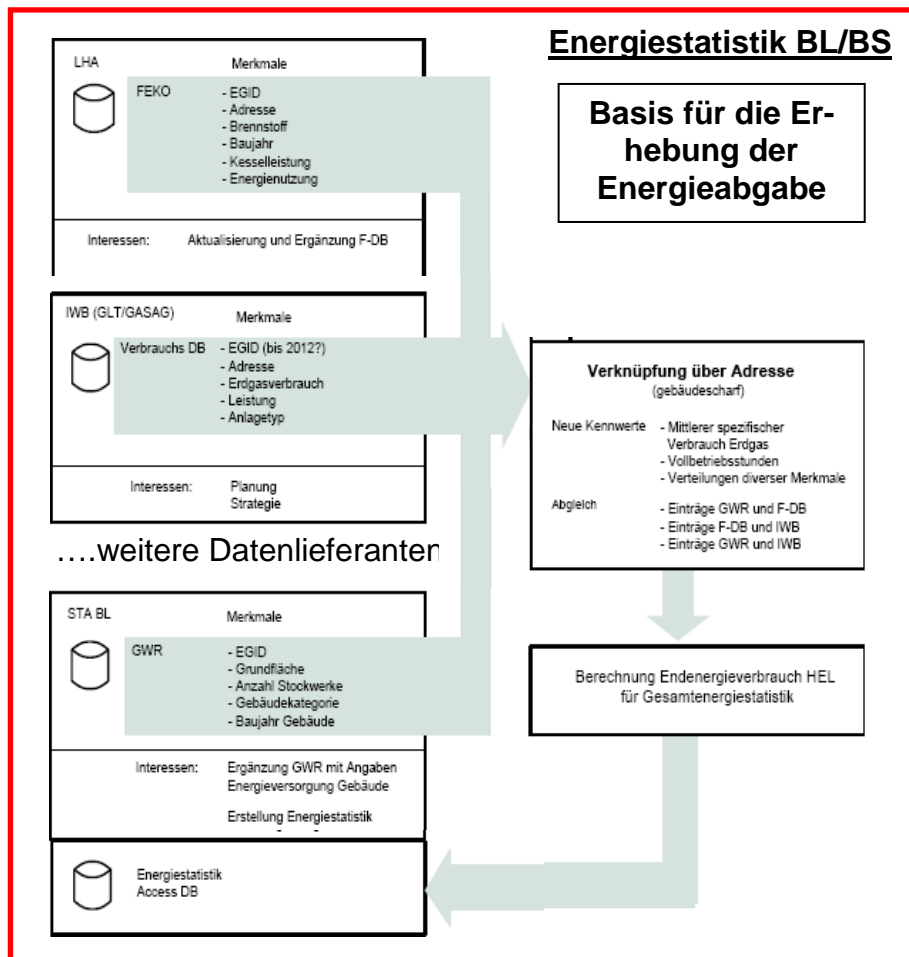


Abbildung 7: Schematische Darstellung der möglichen Erhebung der Abgabe, basierend auf der Erhebung der kantonalen Energiestatistik.

Absatz 5

Die Treibstoffe werden von der Abgabe ausgeklammert, zumal die Einflussmöglichkeiten des Kantons beschränkt sind und Massnahmen im Verkehrsbereich prioritär beim Bund angesiedelt sind. Weitere Befreiungen von der Abgabe können z.B. Gewerbe- und Industriebetriebe betreffen, wenn sie eine Vereinbarung gemäss § 6 oder § 7 mit dem Kanton abgeschlossen haben.

Absatz 6

Keine Bemerkungen.

Absatz 7

Keine Bemerkungen.

Absatz 8

Bei den Abgaben handelt es sich um gebundene Mittel. Der Verwendungszweck ist im Energiegesetz relativ eng umschrieben. Mit der gesetzlichen Verankerung der Regierungskompetenz zur Fondsmittelentnahme erfolgt eine Delegation der Ausgabenkompetenz an den RR in einem Fondsreglement.

**§ 46: Inkrafttreten**

Der Regierungsrat beschliesst das Inkrafttreten dieses Gesetzes.

Keine Bemerkungen.

**7 Ergebnis der externen Vernehmlassung**

Mit Schreiben vom 25. Juni 2014 wurden 52 Organisationen, Verbände und Parteien eingeladen, zur Vernehmlassungsvorlage betreffend Totalrevision Energiegesetz Basel-Landschaft Stellung zu nehmen. Die Energieabgabe war Bestandteil dieser Vernehmlassung. Insgesamt sind 69 Stellungnahmen eingegangen, wovon sich 22 einer anderen Stellungnahme anschliessen und keine eigene Stellungnahme formuliert haben.

Die Energieabgabe wurde nach der externen Vernehmlassung aus der Vorlage Totalrevision Energiegesetz herausgelöst und ist nicht mehr Bestandteil dieser Landratsvorlage. Die Abgabe wird dem Landrat in einer separaten Vorlage unterbreitet. Dies insbesondere daher, weil die Stellungnehmenden zur Rechtmässigkeit der Abgabe sehr unterschiedliche Meinungen vertreten. Mit der Trennung in zwei separate Vorlagen „Totalrevision Energiegesetz Basel-Landschaft“ und „Einführung einer Energieabgabe zur Finanzierung von Fördermassnahmen im Energiebereich“ soll vermieden werden, dass das Energiegesetz wegen Widerstand gegen die Abgabe insgesamt abgelehnt wird.



## 7.1 Kernaussagen aus den Stellungnahmen

Grundsätzlich erfuhr die Energieabgabe in den Stellungnahmen von einer breiten Zustimmung bis hin zur totalen Ablehnung das ganze Spektrum an Meinungsäusserungen. Nachstehend die Kernaussagen aus den einzelnen Vernehmlassungsantworten im Wortlaut, welche direkt oder indirekt im Kontext zur Abgabe stehen.

### 7.1.1 Politische Parteien

**BDP:** *Der Arbeit zur Totalrevision des Energiegesetzes ist Tribut zu zollen. Die Totalrevision ist strukturiert, angepasst an die kantonalen Gegebenheiten, energiepolitisch sinnvoll und für die Bürgerinnen und Bürger sowie die Wirtschaft finanziell und administrativ tragbar.*

**CVP:** *Grundsätzlich sind wir mit der Zielsetzung der Regierungsratsstrategie und der daraus resultierenden Totalrevision des Energiegesetzes einverstanden. Fraglich erscheint uns, ob alle in § 2 angestrebten Ziele in der vorgegebenen Zeit mit den im Gesetz vorgegebenen, zum Teil unverbindlichen Massnahmen, erreicht werden können. Als Beispiel § 2 Abs. 2: Alleine durch Energieeinsparung und Effizienz, ohne die Förderung von erneuerbaren Energien wird es kaum möglich sein, den Anteil erneuerbaren Energien am Gesamtenergieverbrauch bis 2030 auf 40 % zu erhöhen.*

**EVP:** *Wir begrüssen die Stossrichtung der Totalrevision, bei welcher ein grosses Gewicht auf die Förderung der Energieeffizienz und auf Massnahmen zur Reduktion des heutigen hohen Energiebedarfs gelegt wird.*

**FDP:** *Die FDP trägt das Konzept mit, bei der Energiepolitik des Kantons bei Einsparungen am Gesamtenergieverbrauch anzusetzen und die Energieeffizienz zu fördern. Jedoch ist bei allen Massnahmen darauf zu achten, dass die Schwerpunkte zur Erreichung der Zielsetzungen auf Anreizen basieren und möglichst wenig auf staatlicher Regulierung. Das ist in der Vorlage, so wie sie heute vorliegt, enthalten. Das Baselbieter Stimmvolk hat im Jahr 2010 das Ziel angenommen, dass der Anteil erneuerbarer Energien am kantonalen Gesamtenergieverbrauch (ohne Mobilität) bis zum Jahr 2030 auf 40 Prozent gesteigert werden soll. Eine Annäherung an dieses Ziel ist im Kanton Baselland nur möglich, wenn der Energieverbrauch insgesamt reduziert wird. Das zeigt die Vorlage auf. Es ist deshalb konsequent, das Baselbieter Energiepaket weiter zu stärken und mit neuen Mitteln zu versehen, damit die Zielerreichung unterstützt werden kann. Die Erhöhung der Mittel des Baselbieter Energiepakets soll mittels der neu einzuführenden Zwecksteuer, die als Abgabe nach dem Verursacherprinzip funktioniert, erreicht werden. Die FDP beurteilt diese neu einzuführende Steuer als zweckmässigste Lösung, denn die Alternative wäre, die Fördermassnahmen aus den kantonalen Mitteln zu bezahlen, was bedeuten würde, dass alle Steuerzahlerinnen und Steuerzahler gleichermassen betroffen wären. Dies unabhängig davon, ob man selber schon in die Energieeffizienz der eigenen Gebäude investiert hat oder nicht. Um die Konkurrenzfähigkeit des Wirtschaftsstandorts Baselland zu erhalten, sollen Grossverbraucher, aber auch weitere Unternehmen aus Gewerbe und Industrie, mit Hilfe von Vereinbarungen mit dem Kanton äusserst unbürokratisch von den generellen Abgaben befreit werden. Dieses Vorhaben ist in der Vorlage ansatzweise enthalten, sollte jedoch noch konkreter ausformuliert werden. Zur Umsetzung dieser Massnahme schlagen wir vor, eine Abgabebefreiungskommission mit Mitgliedern aus Verwaltung und Wirtschaft zu gründen.*

**Grüne Baselland:** *Der Anteil an erneuerbaren Energien muss im Jahr 2035 40 Prozent betragen, der Atomausstieg ist ebenfalls beschlossen. Aus heutiger Sicht sind diese Ziele unambitio-*

niert. Daher fordern die Grünen Baselland folgende Zielformulierung: Bis im Jahr 2030 soll der Anteil der erneuerbaren Energien am Gesamtverbrauch auf dem Kantonsgebiet mindestens die Hälfte betragen. Auch beim CO<sub>2</sub>-Austoss muss der Kanton Baselland in den nächsten Jahrzehnten einen massgeblichen Reduktionsbeitrag leisten. Die Grünen Baselland begrüssen die Einführung der Förderabgabe sehr. Die Abgabe auf nicht-erneuerbare Energieträger ist richtig und wichtig. Eine Förderabgabe ist ein zentrales und sehr sinnvolles Werkzeug des neuen Gesetzes. Sie ermöglicht das Setzen wichtiger Anreize für Investitionen in die Energiewende. Nachhaltig davon profitiert neben der Umwelt und den privaten wie gewerblichen Investoren auch die regionale Wirtschaft. Die Förderabgabe weist deshalb eine klar positive ökonomische Bilanz aus, wie auch die Erfahrungen mit dem massgeblich von den Grünen initiierten Energieprogramm des Kantons Baselland bewiesen haben. Die neuen Mittel sollen effektiv und effizient eingesetzt werden, der Gesetzesentwurf ist zu unkonkret in diesem Punkt. Wir erwarten für die Vorberatung in der UEK eine klare Verordnung zu diesem Punkt. Die Grünen Baselland wollen nicht nur bei der Energieeffizienz ein griffiges Gesetz, auch der wesentliche Bereich der dezentralen Produktion von erneuerbaren Energien soll mit dieser Gesetzesrevision deutlich stärker gefördert werden.

**Grünliberale:** Die effizientere Nutzung von Energie ist bekanntlich ein Grundanliegen der Grünliberalen Partei. Entsprechend kommt am 8. März 2015 unsere Eidgenössische Volksinitiative „Energie- statt Mehrwertsteuer“ zur Abstimmung. Damit ist auch schon aufgezeigt, dass für die Grünliberalen die Einführung einer neuen Steuer mit der Ablösung einer alten verbunden sein sollte. Ist dies nicht möglich so ist zu untersuchen, wie weit eine bestehende Steuer redefiniert werden könnte.

**SP:** Dass mit dem vorliegenden Gesetz wieder ein kleiner Schritt in Richtung des Energie-Pionierkantons, der Baselland einmal war, getan werden kann, begrüsst die SP Baselland. Vieles entspricht langjährigen Forderungen von unserer Seite. Dennoch: Noch konsequenteres Handeln wird nötig sein, wenn Baselland wirklich wieder eine Vorreiterrolle übernehmen soll in der Energiethematik. Die Fristen zur Erreichung der Ziele sind zum Beispiel zu zögerlich angesetzt. Es sei der Hoffnung Ausdruck gegeben, dass die Dynamik der Wirtschaft, die Energie-Preisentwicklung und die technischen Fortschritte die Zielvorgabe schneller erreichen lassen. Wir begrüssen es ausserordentlich, dass die Möglichkeit der Einführung einer Abgabe auf nichterneuerbare Energien in der Verfassung niedergeschrieben wird. Wir gehen davon aus, dass die Rechtmässigkeit der Förderabgaben juristisch sauber abgeklärt worden ist. Allerdings sei die Frage erlaubt, wieso alle Finanzen zweckgebunden ins Gebäudeprogramm fliessen und nicht nach dem Prinzip „das eine tun und das andere nicht lassen“ parallel dazu ein Topf zur Unterstützung der Produktion erneuerbarer Energien geäufnet wird, solange diese nicht oder noch nicht (Warteliste/Deckelung KEV) durch bundesrechtliche Mittel gefördert werden können.

**SVP:** Hinter den begrüssenswerten Zielsetzungen, das geltende Energiegesetz dem Stand der Technik anzupassen sowie weiterhin auf Gebäudesanierungen und effiziente, ressourcenschonende Energiegewinnung zu setzen, könnten wir stehen. Die SVP Baselland lehnt jedoch mit der geplanten Abgabe auf nichterneuerbare Energien eine gemäss den Erläuterungen zentrale Komponente dieser Vernehmlassungsvorlage klar ab.

### 7.1.2 Gemeinden

**Allschwil:** Der Gemeinderat begrüsst die formulierte Zielsetzung, den Energieverbrauch zu reduzieren und den Anteil erneuerbarer Energien zu steigern, und er erachtet es als richtig, dass der Fokus des revidierten Energiegesetzes auf den Energieverbrauch in Gebäuden ge-

setzt wird. Die verschärften Anforderungen an den Wärmeschutz von Gebäuden, zusammen mit den Abgaben auf nicht erneuerbarer Energie und den Förderbeiträgen für Energieeffizienzmassnahmen und Wärmeerzeugung aus erneuerbaren Quellen sind aus unserer Sicht die richtigen Schwerpunkte der Totalrevision.

**Binningen:** Die Abgabe auf nicht erneuerbare Energie und die damit verbundene Aufstockung der Mittel für Förderung der erneuerbaren Energien und Energieeffizienz wird ausdrücklich begrüsst.

**Energierregion Birsstadt** (Aesch/Arlesheim/Birsfelden/Münchenstein/Muttenz/Pfeffingen): Für die Birsstadt-Gemeinden sind folgende drei Neuerungen besonders wichtig: Gesetzliche Verankerung der kommunalen Energieplanung und entsprechender Instrumente, eine Energieabgabe auf nicht erneuerbare Energie und damit verbunden Aufstockung der Mittel für erneuerbare Energie und Energieeffizienz und der Ausbau einer unabhängigen Energieberatung.

**Läufelfingen:** Durch die Besteuerung von nicht erneuerbaren Energieträgern wird zudem eine versteckte Steuererhöhung erfolgen. Vorlagen mit dieser Stossrichtung lehnt der Gemeinderat grundsätzlich ab. Steuerungsmassnahmen haben fiskalisch neutral zu erfolgen.

**Schönenbuch:** Die Gemeinde Schönenbuch begrüsst es, dass der Kanton Basel-Landschaft mit dem neuen Energiegesetz schweizweit wieder eine Pionierrolle einnehmen möchte. Hingegen ist die Gemeinde nicht mit allen vorgeschlagenen Massnahmen einverstanden, wie diese Ziele erreicht werden sollen. Auch ist es der Gemeinde nicht möglich abschliessend Stellung zum Gesetzesentwurf zu nehmen, ohne den dazugehörigen Verordnungsentwurf zu kennen. So bleiben viele - teils einschneidende - Massnahmen nur vage umschrieben, ihre Auswirkungen abzuschätzen ist der Gemeinde nicht möglich. Dies trifft in besonderem Mass auf die Abgaben auf nichterneuerbare Energien zu.

**VBLG:** Der VBLG begrüsst grundsätzlich die Stossrichtung der Totalrevision des Energiegesetzes. Als Gesetzeswerk erweckt der vorgelegte Entwurf allerdings einen etwas widersprüchlichen und zwiespältigen Eindruck: Trotz grossem Detaillierungsgrad bleibt vieles vage. Charakteristisch sind die zahlreichen Kann-Formulierungen, auf die wir beispielhaft hinweisen, wenn uns dies besonders augenfällig erscheint. Wir würden uns ein schlankeres, aber konziseres Gesetz wünschen, das die Detailregelungen - vor allem in Bereichen, die offenkundig Veränderungen unterliegen - der Verordnung überlässt. Uns fehlt aber auch ebendieser Verordnungsentwurf, der aufzeigt, in welcher Richtung die noch nötigen Konkretisierungen erfolgen werden. Natürlich sind wir uns bewusst, dass Sie die Verordnung zu diesem Gesetz den Gemeinden (aufgrund der Verordnung über die Anhörung der Gemeinden) später noch zur Stellungnahme unterbreiten werden, weil diese in irgendeiner Form von deren Regelungen betroffen sind. Wir bitten Sie deshalb, uns die vorgesehenen Ordnungsregelungen im Entwurf vorzulegen, bevor Sie die Gesetzesvorlage dem Landrat unterbreiten. Wenn wir den Gesetzesentwurf mit dem geltenden Gesetz vergleichen fällt uns ein Zweites auf: Eine starke Tendenz zur Verwaltung der Energie, verbunden mit vermutlich nicht unerheblichem Melde- und Kontrollaufwand. Zweifellos sind die Substitution von „schmutziger“ durch saubere Energie und die Reduktion des Energieverbrauchs durch technische Massnahmen ernsthaft anzustrebende Ziele. Aber wir befürchten, dass daneben die Frage der Suffizienz nicht nur in den Hintergrund treten könnte, sondern sich gar nicht mehr stellen und somit das Hinterfragen von Verhaltensgewohnheiten gar nicht erfolgen könnte. Die Reduktion eines unreflektierten und teilweise wohl auch sinnlosen Energieverbrauchs durch geeignete Information und Schulung sowie entsprechende begleitende Massnahmen anzugehen, analog zu den in der Vergangenheit im Bereich der Abfallvermeidung und Abfallbewirtschaftung sehr wirkungsvollen Appelle an mündige Verbraucher, würden wir nach

wie vor als vielversprechend erachten. Wir bitten Sie diesen Aspekt bei der Überarbeitung der Vorlage zu prüfen. Aus der Sicht der Gemeinden ist festzustellen, dass die Schnittstellen zwischen Kanton und Gemeinden sowie die jeweiligen stufengerechten Zuständigkeiten der mittleren und der unteren Staatsebene ungenügend definiert sind bzw. die verfassungsmässig garantierte Autonomie der Gemeinden und das Subsidiaritätsprinzip aufgrund eines ausgeprägten Regelungswillens des Kantons kaum respektiert werden. So wird beispielsweise der Umstand, dass bereits zahlreiche kommunale Energieplanungen bestehen, wenn es um die Koordination der Energiepolitik und der Energieplanung des Kantons geht, schlicht ignoriert (s. unten zu § 2 Abs. 8 und § 3 Abs. 1). Unverständlich ist uns auch, dass die Öffentliche Baselbieter Energieberatung, seit 1996 unter einem paritätischen, jeweils durch eine Gemeindevertreterin oder einen Gemeindevertreter präsidierten Aufsichtsgremium, im totalrevidierten Gesetz in den Regelungsbereich des Kantons übergehen, aber von den Gemeinden mit einem gegenüber heute massiv erhöhten Pro-Kopf-Beitrag (mit-) finanziert werden soll. Wir fordern, dass die Finanzierung keinesfalls separat aus allgemeinen Steuermitteln, sondern zwingend aus der vorgesehenen Abgabe auf nicht erneuerbare Energie gemäss erfolgt und die vorgesehenen Leistungsvereinbarungen mit Dritten nicht einseitig durch den Kanton erfolgen, sondern zwischen Kanton und Gemeinden abgesprochen werden und auch regional oder kommunal erteilt werden können.

### **7.1.3 Verbände, interessierte Kreise und Unternehmungen**

**ADEV:** Im Grundsatz wird der Vorschlag für das neue Energiegesetz begrüsst. Besonders die Einführung einer Energieabgabe auf Kantonsebene ist pionierhaft und wird die Energiewende schneller voranbringen. Im Gebäudebereich können so vermehrt Einsparungen erzielt werden.

**CABB:** Zusätzlichen Abgaben und Regulierungen stehen wir sehr kritisch gegenüber. Staatliche Eingriffe sollen nur dann erfolgen, wenn die üblichen Marktmechanismen nicht funktionieren oder ein übergeordnetes, öffentliches Interesse besteht. Zudem sind wir der Meinung, dass die Subventionierung von neuen Technologien nur dann sinnvoll ist, wenn damit diese zur Reife und Wettbewerbsfähigkeit in absehbarer und begrenzter Zeit verholfen werden können.

**EBL:** Die EBL unterstützt die vorgesehene Abgabe auf nichterneuerbarer Energie zur Finanzierung des Gebäudeprogramms, Einzelheiten für die Deklaration (Kundenebene) des "Graustromes" müssen noch ausgearbeitet werden.

**EBM:** Die EBM unterstützt die vorgesehene Abgabe auf nichterneuerbarer Energie zur Finanzierung des Gebäudeprogramms, wenn diese wie geplant abgestuft und zeitlich klar befristet eingeführt wird. Dass energieintensive Industriebetriebe mit dem Nachweis eines Energieeffizienzpfades von dieser Steuer befreit werden, ist aus Gründen des Standortwettbewerbes wichtig und nötig. Gleichzeitig muss der administrative Aufwand für die Erhebung und Umverteilung dieser Zwecksteuer in einem verhältnismässigen Rahmen bleiben. Das Baselbieter Energiepaket hat sich in diesem Umfeld bestens bewährt.

**Handelskammer beider Basel:** Die in der Gesetzesvorlage postulierte Energieabgabe ist eine Steuer. Das wird vom Kanton auch so richtig erkannt. Da diese Steuer nicht dem allgemeinen Staatshaushalt zugeführt, sondern zur Verstärkung des Gebäudeprogramms aufgewendet wird, stellt sie eine Zwecksteuer dar. Dies bedeutet weiter, dass auch nicht von einer Lenkungsabgabe gesprochen werden kann; denn weder werden die Einnahmen rückverteilt noch ist die Abgabe hoch genug um tatsächlich zu lenken. Aus juristischer Sicht stellt sich weiter die Frage, ob es einem Kanton zusteht, auf international gehandelte Energieträger noch eine eigene, respek-

tive lokale, Abgabe zu erheben. Vor allem sieht die Handelskammer einen gewissen Zielkonflikt zwischen den Bemühungen der Wirtschaftsförderung des Kantons und der Einführung eben jener Abgabe. Die Handelskammer lehnt neue Energiesteuern ab.

**HEV:** Den verfolgten Ansatz, mit Anreizen zu operieren, um einen schonenderen Umgang mit den natürlichen Ressourcen und der Umwelt zu erreichen, anstatt Gebote und Verbote aufzulegen, erachten wir als äusserst sinnvoll. Dieser deckt sich mit unserer Zielsetzung, dass wo immer möglich die Privatinitiative und die Wahrnehmung der Eigenverantwortung im Vordergrund stehen sollen und nicht der staatliche Zwang. In diesem Sinne ist denn bei der Umsetzung der Ziele der Energiestrategie 2012 auch zu gewährleisten, dass das Grund- und Wohneigentum geachtet und auf übermässige staatliche Eingriffe verzichtet wird. Ein wichtiger Aspekt der Vorlage ist die geplante Verdreifachung der über das Baselbieter Energiepaket bereitgestellten Fördermittel. Als Partner des Energiepakets unterstützt der Hauseigentümerversand Baselland die Bestrebungen, das Förderprogramm weiter zu stärken und auszubauen. Denn die regelmässig publizierten Zahlen belegen die Erfolgsgeschichte des Energiepakets und unterstreichen die Notwendigkeit der Weiterführung bzw. des Ausbaus des Förderprogramms. Allerdings stellt die Finanzierung der Fördermittel mittels Abgabe auf nicht erneuerbare Energie eine zusätzliche finanzielle Belastung für die Wohn- und Liegenschaftseigentümer dar, die wir im Grundsatz strikte ablehnen müssten. Schliesslich tritt der Hauseigentümerversand Baselland für wirtschaftlich tragbare Vorschriften ein und es muss diesbezüglich festgehalten werden, dass bei den Wohn- und Liegenschaftseigentümern bereits heute das Maximum an finanziell tragbaren Abgaben erreicht ist. Beim vorliegenden Themenbereich gilt es jedoch auch zu berücksichtigen, dass die durch die neue Abgabe finanzierten zusätzlichen Fördermittel teilweise wiederum den Wohn- und Liegenschaftseigentümern zu Gute kommen, indem Anreize für energieeffiziente Investitionen geschaffen werden. Im Übrigen wird die Abgabe immerhin lediglich den Bezüchern von nicht erneuerbarer Energie - mithin den eigentlichen Verursachern - belastet. Zudem werden durch das Förderprogramm Bauvorhaben in Millionenhöhe ausgelöst, die zu einem Grossteil in der Region vergeben werden, so dass auch die Baselbieter KMU-Wirtschaft vom Energiepaket profitiert. Aufgrund dieser durchaus positiven Gegebenheiten kann sich der Hauseigentümerversand Baselland, im Sinne einer gesamtheitlichen Betrachtungsweise, trotz der finanziellen Mehrbelastung für die Wohn- und Liegenschaftseigentümer auch hinsichtlich der Abgabe auf nicht erneuerbare Energie mit der Vorlage einverstanden erklären.

**Industrieverband Laufen-Thierstein-Dorneck-Birseck:** Das industrielle Fundament ist die Basis einer gesunden Volkswirtschaft. Es muss alles unternommen werden, um dieses industrielle Fundament für eine gesunde Wertschöpfungskette im globalisierten Wettbewerb konkurrenzfähig zu halten. Eine industriefeindliche Energiestrategie gefährdet den Arbeitsplatz und damit die Basis einer gesunden diversifizierten Volkswirtschaft. Mit der Vorlage an den Landrat darf es nicht zur Mehrbelastung der Industrie kommen. Auch bei der Energie sind die Kantone und der Bund aufgerufen, dafür zu sorgen, dass sich die Industrie im internationalen Wettbewerb behaupten kann. Bund und Kantone sind aufgefordert, einen Rechtssicherheit gewährleistenden stabilen Gesetzesrahmen zu schaffen, der auf Abgaben und Umlagen weitgehend verzichtet. Zwar betreffen die kantonalen Regelungen primär den Gebäudebereich und damit nur mittelbar die Wirtschaft, aber mit dem Grossverbraucherartikel und der Abgabe auf nichterneuerbaren Energien wird direkt ins Wirtschaftsgeschehen eingegriffen. Es ist Ziel des Industrieverbandes Laufen-Thierstein-Dorneck-Birseck sich mit rund 40 Mitgliedern, Arbeitgeber von über 4'000 Mitarbeitenden, die einen Umsatz von CHF 2.5 Mia. erwirtschaften, weiterhin für einen attraktiven Industrie-Standort einzusetzen. Mit der Vorlage für eine Totalrevision des Energiegesetzes im Kanton Basel-Landschaft riskieren mehrere Branchen der produzierenden Wirtschaft von hohen Gebühren betroffen zu sein, die ihre Wettbewerbsfähigkeit verschlechtern, das gilt ganz besonders für die energieintensiven Unternehmen. Gleich mehrere Industrien

*in energieintensiven Bereichen, wie bspw. die Giesserei-, Glas-, Zement- und Ziegelindustrie sowie die energieintensiven Einzelbetriebe der Stahl-, Chemie-, Holzfaser-, Papier-, Spanplatten- und Textilindustrie, wären vom neuen Gesetz in besonderem Masse betroffen. Aber auch andere Industrien mit weniger Energieverbrauch würden Gebühren bezahlen müssen, die ihre Konkurrenzfähigkeit reduzieren. Der Industrieverband steht hinter den Kantonen Solothurn und Basel-Landschaft und hält die Region Laufen-Thierstein-Dorneck-Birseck, für die wir hiermit das Wort ergreifen, für einen nach wie vor interessanten Werkplatz. Beide Kantone sind aufgefordert, diesen Zustand weiterhin mit nachhaltigen und durchdachten Gesetzen, in denen die Industrie und ihre Anliegen gebührend berücksichtigt werden, zu wahren und den regionalen Wirtschaftsstandort zu unterstützen.*

**KMU-Forum:** *Gemäss der kantonalen Energiestrategie 2012 soll das Baselbieter Energiepaket bis 2030 von heute 50 Millionen Franken auf 150 Millionen Franken verdreifacht werden, um die Zielerreichung zur Verminderung des Verbrauchs nicht erneuerbarer Energien zu unterstützen. Dies soll mit einer Abgabe auf die Energieträger Öl, Gas und grauen Strom erreicht werden. Das aus Sicht der KMU-Wirtschaft sinnvolle Förderprogramm Baselbieter Energiepaket soll somit mit einer Abgabe gemäss dem Verursacherprinzip statt aus dem allgemeinen Staatshaushalt finanziert werden. Bis anhin ist vorgesehen, dass sich Grossverbraucher mittels einer Vereinbarung von der Abgabe befreien lassen können. Es ist allgemein erwähnt, dass der Regierungsrat auch weitere Ausnahmen festlegen kann, z.B. für Gewerbe- und Industriebetriebe. Eine klare gesetzliche Grundlage für die Ausnahmeregelung weiterer Gewerbe- und Industriebetriebe besteht somit noch nicht. Die Regulierungsfolgenabschätzung in Kapitel 12 erachtet das KMU-Forum als nicht hinreichend. Es wird übergeordnet verargumentiert, weshalb die Regulierungsfolgen aufgrund der energiepolitischen Zielsetzungen kaum zu Nachteilen der hiesigen KMU führen werden. Jedoch wird auf keine konkreten Massnahmen eingegangen. Das KMU-Forum erwartet, dass die Regulierungsfolgenabschätzung genauer vorgenommen und ergänzt wird. Die Beurteilung der Belastung von KMU in Kapitel 7 „Auswirkungen auf die Wirtschaft“ ist grundsätzlich in Ordnung. Wie unter Punkt d vermerkt ist, werden Betriebe von der Abgabe betroffen sein. Das KMU-Forum lehnt die Änderung der Totalrevision ab.*

**Liga Baselbieter Stromkunden:** *Die Liga Baselbieter Stromkunden (Liga) hat sich eingehend mit der Energiestrategie 2012 des Regierungsrates und deren Zielsetzungen auseinandergesetzt und begrüsst, dass der vorliegende Entwurf zur Totalrevision des kantonalen Energiegesetzes den Leitlinien dieser Energiestrategie weitgehend entspricht. Das zu revidierende Energiegesetz setzt grundsätzlich auf Anreize, statt auf Gebote und Verbote, was die Liga ebenfalls ausdrücklich begrüsst. Der Ausbau und die Stärkung des erfolgreichen Baselbieter Energiepakets, wie es die Vorlage vorsieht, ist auch für die Liga der richtige Weg, um dieses Ziel zu erreichen. Als kritisch beurteilt die Liga die Einführung neuer Steuern und Abgaben, insbesondere, wenn es die Stromkunden betrifft. Das Äufnen des Energiepaket-Fonds mittels einer kantonalen neuen Steuer erscheint der Liga jedoch als der zurzeit einzig mögliche und pragmatische Weg vor dem Hintergrund der knappen Kantonsfinanzen. Die Liga erachtet es aber als sehr wichtig, dass die einzuführende Steuer sehr moderat ausfällt und dass die Dauer der Abgabe zeitlich klar begrenzt ist. Das heisst, die Abgabe soll, wie in der Energiestrategie vorgesehen, spätestens im Jahr 2030 auslaufen.*

**Mieterinnen- und Mieterverband Baselland und Dorneck-Thierstein:** *Der MV BL unterstützt die Ziele einer deutlichen Reduktion des Energieverbrauchs sowie des CO<sub>2</sub> Ausstosses. Der Regierungsrat wird aufgefordert, eine klare Formulierung zur Abgabe auf nichterneuerbarer Energie vorzulegen. Insbesondere sollten Rückschlüsse möglich sein, wer letztlich die Abgabe finanziert. Sollte es sich dabei zeigen, dass es die Mieterinnen und Mieter sind, die via höhere*

*Nebenkosten die Gebäudesanierungen bezahlen müssen, so wird der Verband die Vorlage aktiv bekämpfen.*

**Neue Energie beider Basel:** *Grundsätzlich begrüssen wir den Vorschlag für das neue Energiegesetz. Besonders die Einführung einer Energieabgabe auf Kantonsebene ist pionierhaft und wird die Energiewende schneller voranbringen. Mit der Förderabgabe wird das nötige Instrument geschaffen, ebenfalls einen Übergangsregelung für Solaranlagen einzuführen.*

**SwissOil beider Basel:** *Der „Runde Tisch“ verfügte, da personell leider willkürlich, parteiisch und für die Energieversorgung des Kantons weder bedürfnisgerecht noch repräsentativ zusammengesetzt (seitens der Energieversorger waren beispielsweise nur Vertreter leitungsgelagerter Energieträger präsent), nie über die Objektivität, die für eine Zitierfähigkeit in legislativem Zusammenhang jederzeit erforderlich wäre. Darüber hinaus ist hinsichtlich der Referenzierung der Energiedirektorenkonferenz der Kantone zu bemängeln, dass die unterbreitete Vorlage die Konferenz nur selektiv zitiert; dort, wo die Konferenz über Wissen bzw. konsolidierte Haltungen verfügt, die mit den Absichten des Regierungsrates im Widerspruch stehen, wird dies einfach ausgeblendet (vgl. unseren nachfolgenden Kommentar zu § 36a, Abgabe auf nicht erneuerbare Energien: Hier liegen der Konferenz zwei akademische Gutachten vor, welche der Absicht zur Einführung kantonaler Energie-Lenkungsabgaben bzw. zur Lancierung von kantonalem Fiskalismus, zumindest in der vorgeschlagenen Form, Verfassungs- und Bundesrechtswidrigkeit attestieren). Wir bedauern, dass der schlanke - gesetzgebungstechnisch und redaktionell immerhin stimmige - Gesetzesentwurf darüber hinweg täuscht, dass sich der Regierungsrat und die Verwaltung darin grosse Spielräume genehmigen, und dass der Landrat über weite Strecken ausgehebelt wird, indem für Bürgerinnen und Bürger wesentliche Bereiche (auch) in Zukunft nur auf Verordnungsebene geregelt werden sollen und damit - ob mit oder ohne Absicht sei hier dahingestellt - demokratischer Entscheidungsfindung leider entzogen bleiben. Dies ist umso bedauerlicher, als durch die vorgesehene Bereitstellung erheblicher öffentlicher Mittel (vgl. § 36) die Allgemeinheit und damit auch Personen die Massnahmen mitzutragen haben, die durch vorbildliches Eigenverhalten gar nicht oder nicht mehr zu den Verursachern des zu lösenden Problems zählen. Vor uns liegt also ein etatistisches, den Steuerzahler zur Kasse bittendes, die Bürgerinnen und Bürger bevormundendes und den gesetzgebenden Landrat in raffinierter Manier aushebelndes Konstrukt, das zwingender Modifikationen bedarf.*

**Wirtschaftskammer Baselland:** *Die Wirtschaftskammer Baselland begrüsst grundsätzlich die Vorlage für die Totalrevision des kantonalen Energiegesetzes. Die Vorlage hält sich weitgehend an die vom Regierungsrat verabschiedete kantonale Energiestrategie 2012 und wurde anhand von Leitlinien erarbeitet, welche die Wirtschaftskammer mitträgt. Das zu revidierende Energiegesetz setzt dabei auf Anreize, statt auf Gebote und Verbote. Auch dies begrüsst die Wirtschaftskammer. Seit dem Jahr 2010 ist die Wirtschaftskammer Partnerin des Baselbieter Energiepakets, dem Förderprogramm für Gebäudesanierungen und für den Einsatz erneuerbarer Energien bei Gebäuden. Gemäss der kantonalen Energiestrategie 2012 soll das Baselbieter Energiepaket bis 2030 von heute 50 Millionen Franken auf 150 Millionen Franken verdreifacht werden um die Zielerreichung zur Verminderung des Verbrauchs nicht erneuerbarer Energien zu unterstützen. Dies soll mit einer Abgabe auf die Energieträger Öl, Gas und grauen Strom erreicht werden. Die Wirtschaftskammer lehnt neue Abgaben, insbesondere jene die KMU und die Industrie betreffen, grundsätzlich vehement ab. Jedoch beurteilt die Wirtschaftskammer das Baselbieter Energiepaket als sinnvolles Instrument zur Förderung der Energieeffizienz. Es stellt sich vor diesem Hintergrund die Frage, wie das Energiepaket künftig finanziert werden soll: weiterhin mit Steuergeldern direkt aus der Kantonskasse oder mit Abgaben, die das Verursacherprinzip berücksichtigen. Die Wirtschaftskammer stellt sich hier klar auf die Position, dass das Energiepaket mit einer Abgabe nach den Grundsätzen des Verursacherprinzips finanziert wer-*

den soll. Vor dem Hintergrund der Situation rund um die Kantonsfinanzen scheint dies der einzig mögliche Weg, zusätzliche Massnahmen zur Erreichung der energiepolitischen Ziele des Kantons zeitnah zu realisieren. Denn eine Finanzierung über das kantonale Budget (also via Steuergelder) müsste mit einer zusätzlichen Verschuldung bewerkstelligt werden. Zudem würden dabei alle gleichermassen in die Pflicht genommen, unabhängig davon, ob sie bereits Massnahmen umgesetzt haben oder nicht. Dies lehnen wir ab. Mit der vorgeschlagenen Steuer, die die Überlegungen des Verursacherprinzips berücksichtigt, haben Betroffene die Möglichkeit, mit Unterstützung des Energiepakets dafür zu sorgen, dass ihr Gebäude weniger nicht erneuerbare Energie verbraucht. Dies wiederum vermindert die eigenen Energiekosten und somit die Abgaben und trägt zu weiteren Einsparungen von Energie und zur Reduktion von CO<sub>2</sub>-Emissionen bei. Die Wirtschaftskammer kann einer solchen Abgabe jedoch nur unter folgenden Bedingungen zustimmen: 1. Grossverbraucher können sich mittels einer äusserst unbürokratisch zu erreichenden Vereinbarung mit dem Kanton von der Abgabe befreien lassen. 2. Auch alle anderen Unternehmen können sich mittels einer äusserst unbürokratisch zu erreichenden Vereinbarung mit dem Kanton von der Abgabe befreien lassen. 3. Die Befreiung von der Abgabe muss bereits auf Gesetzesebene klar geregelt sein und der Entscheid muss von einem Prüfungsgremium, das neben Experten aus der Verwaltung mit Experten aus der Wirtschaft besetzt ist, gefällt werden. Dies ist in der aktuellen Vorlage noch nicht geregelt. 4. Als Bewertungskriterium für eine Befreiung gelten nicht nur künftige Massnahmen sondern es werden auch alle bisherigen Investitionen in Energieeffizienz und Prozessoptimierungen mitberücksichtigt und anerkannt. 5. Unternehmen, die sich bereits über ein bestehendes Programm zu Massnahmen verpflichtet haben sollen sich über dieses Programm befreien lassen können. 6. Die Dauer der Abgabe wird im Gesetz zeitlich begrenzt, nämlich bis ins Jahr 2030 gemäss Umsetzungspunkt 8a aus der kantonalen Energiestrategie 2012. Dies ist in der aktuellen Gesetzesvorlage noch nicht geregelt. 7. Die Abgabe soll nur erhoben werden, sofern und so lange es sinnvolle Fördermassnahmen gibt, die der Grundregel von Kosten/Nutzen im Sinne der Energieeffizienz entsprechen. Denn die Mittel aus Abgaben sind dort einzusetzen, wo sie den grössten Nutzen erzielen. 8. Das Vorhaben aus der Energiestrategie 2012, das Energiepaket auf das Gewerbe und die Industrie zum Beispiel für Prozessoptimierungen auszuweiten wird umgesetzt. Personelles: Die Wirtschaftskammer stellt mit Erstaunen fest, dass der Regierungsrat auf Seite 79 der Vernehmlassungsvorlage mit drei neu zu schaffenden Stellen rechnet. Eine Person würde es zusätzlich für die Umsetzung der Energieplanung, Grossverbraucherartikel und Areale benötigen, zwei Stellen aufgrund der neu einzuführenden Abgabe. Dass das neue Energiegesetz zu drei zusätzlichen Vollzeitstellen führen soll, ist nicht nachvollziehbar. Wir lehnen dies explizit ab. Die Umsetzungsmassnahmen des künftigen Energiegesetzes müssen im Rahmen der laufenden Tätigkeiten möglich sein. Dies insbesondere vor dem Hintergrund, als z.B. die Energieberatung an Dritte ausgelagert ist und künftig mit zusätzlichen Mitteln unterstützt wird. Die Verwaltung kann sich so auf ihre Kernaufgaben konzentrieren.

**Ziegler Papier AG:** Die Ziegler Papier AG ist als energieintensives Unternehmen darauf angewiesen, eine optimale rechtliche und wirtschaftliche Grundlage für die Produktion von Papier zu haben. Dazu gehört ein Energiegesetz, das auch Unternehmen wie der Ziegler Papier AG gerecht wird. Diverse Regelungen, wie im neuen EnG vorgesehen, würden zweifelsohne zu einer Schwächung unseres Unternehmens auf dem weltweiten Markt führen. Als Arbeitgeberin von rund 150 Mitarbeitenden (mit rund 10 Lernenden) sind wir nicht nur dem Markt und unseren Kunden verpflichtet, sondern auch unserer Belegschaft, für welche die Ziegler Papier AG seit über 150 Jahren eine respektable Arbeitgeberin im Laufental darstellt.



## 7.2 Stellungnahmen zur Energieabgabe sowie Änderungen aufgrund der Vernehmlassung

Nachfolgend die Stellungnahmen zu den Details der Energieabgabe und die entsprechenden Anpassungen mit Begründung.

### I Energieabgaben und Förderbeiträge

#### § 36a Energieabgabe

| Vernehmlassung   | Änderungen nach Vernehmlassung  |
|--|---|
| <p><sup>1</sup> Der Regierungsrat kann eine Abgabe auf nichterneuerbare Energie einführen.</p> <p><sup>2</sup> Die Abgabe beträgt bei Heizöl 0.45 Rappen, bei Erdgas 0.35 Rappen, bei Elektrizität 0.30 Rappen und auf andere nichterneuerbare Energien 0.50 Rappen pro Kilowattstunde.</p> <p><sup>3</sup> Der Regierungsrat kann die Abgabe maximal verdoppeln, wenn es der Zweck der Abgabe erfordert.</p> <p><sup>4</sup> Die Abgabe auf fossilen Brennstoffen wird direkt bei den Endverbraucherinnen und Endverbrauchern erhoben und jene für Elektrizität zusammen mit den Netzbetreibern, abhängig von verbrauchter nichterneuerbarer Energie.</p> <p><sup>5</sup> Ausgenommen von der Abgabe sind Treibstoffe. Weitere Ausnahmen kann der Regierungsrat festlegen wie z.B. für Gewerbe- und Industriebetriebe mit einer Vereinbarung mit dem Kanton gemäss diesem Gesetz.</p> <p><sup>6</sup> Wenn die Zahlung der Förderabgabe verweigert wird, erlässt die kantonale Behörde eine Veranlagungsverfügung.</p> <p><sup>7</sup> Die Mittel aus der Abgabe werden entsprechend der Zielsetzung nach § 2 und § 36 verwendet. Sie können auch für den Vollzug dieser Bestimmungen verwendet werden.</p> <p><sup>8</sup> Der Regierungsrat öffnet die Mittel in einem Fonds und erlässt ein Fondsreglement. In diesem sind insbesondere die Modalitäten der Entnahme im Rahmen der vorhandenen Mittel zu regeln.</p> | <p><sup>1</sup> Der Regierungsrat führt eine Energieabgabe auf die auf einem Grundstück verbrauchte nichterneuerbare Wärmeenergie ein. Die Energieabgabe wird längstens bis 31. Dezember 2030 erhoben.</p> <p><sup>2</sup> Die Energieabgabe beträgt 0.50 Rappen pro Kilowattstunde verbrauchte nichterneuerbare Wärmeenergie.</p> <p><sup>3</sup> Der Regierungsrat kann die Energieabgabe maximal verdoppeln, wenn es der Zweck dieser Abgabe erfordert.</p> <p><sup>4</sup> Die Energieabgabe wird direkt bei den Endverbraucherinnen und Endverbrauchern und bei Mietverhältnissen bei der Liegenschaftseigentümerschaft erhoben.</p> <p><sup>5</sup> Gewerbe- und Industriebetriebe, die gemäss kantonalem Recht als Grossverbraucher gelten und eine separate Zielvereinbarung mit dem Kanton oder einer von diesem anerkannten Institution abgeschlossen haben, sind von der Energieabgabe befreit. Gleiches gilt auch für Areale gemäss kantonalem Recht.</p> <p><sup>6</sup> Gewerbe- und Industriebetriebe, die gemäss kantonalem Recht nicht als Grossverbraucher gelten sind von der Energieabgabe befreit, wenn sie sich in einer Vereinbarung mit dem Kanton oder einer von diesem anerkannten Institution verpflichten, vereinbarte Ziele für die Effizienzsteigerung einzuhalten.</p> <p><sup>7</sup> Wenn die Zahlung der Energieabgabe verweigert wird, kann die kantonale Behörde eine Verfügung erlassen.</p> <p><sup>8</sup> Die Mittel aus der Energieabgabe werden entsprechend den in § 36 festgelegten Fördermassnahmen verwendet. Sie werden auch für den Vollzug dieser Bestimmungen verwendet.</p> <p><sup>9</sup> keine Änderungen</p> |

#### Begründung der Anpassungen nach Vernehmlassung

**Lenkungsabgabe:** Verschiedentlich wird argumentiert, dass es sich bei der Abgabe um eine Lenkungsabgabe handelt. Dies trifft klar nicht zu, da sonst die Abgabehöhe ein Mehrfaches der vorgeschlagenen Höhe betragen müsste, um eine Lenkungswirkung zu entfalten. Auch trifft

dies insofern nicht zu, da die Abgabe zweckgebunden für die Energieförderung gemäss Energiegesetz § 36 eingesetzt werden soll.

**Befreiung von der Abgabe:** Verschiedentlich wird verlangt, dass sich nebst den Grossverbrauchern und den Arealen zusätzlich weitere Gewerbe- und Industriebetriebe befreien lassen können, wenn sie eine Vereinbarung mit dem Kanton oder einer von diesem anerkannten Institution abschliessen. Der Verbrauch des Anteils Industrie und Gewerbe im Kanton Basel-Landschaft setzt sich wie folgt zusammen:

| Verbraucherkategorie   | Anzahl<br>(ca. Stk.) | Anteil am Gesamtverbrauch<br>(ca. %) |
|--|----------------------|--------------------------------------|
| Grossverbraucher (über 0,5 GWh Stromverbrauch pro Jahr)        | 326                  | 50                                   |
| Betriebe mit ca. CHF 15'000.-- Energiekosten pro Jahr und mehr | 10'000               | 35                                   |
| Betriebe mit unter CHF 15'000.-- Energiekosten pro Jahr        | 7'000                | 15                                   |

Abbildung 8: Betriebe im Kanton Basel-Landschaft und ihr Anteil am Verbrauch 2010 des Sektors Industrie und Gewerbe. Der Verbrauch von nichterneuerbarer Wärmeenergie 2010 in Industrie und Gewerbe betrug rund 1'329 GWh.

Die Forderung der Möglichkeit einer Befreiung von der Abgabe auch für Betriebe, welche nicht zu den Grossverbrauchern zählen, wird mit dem neuen Absatz 6 entsprochen: *„Gewerbe- und Industriebetriebe, die gemäss kantonalem Recht nicht als Grossverbraucher gelten sind von der Energieabgabe befreit, wenn sie sich in einer Vereinbarung mit dem Kanton oder einer von diesem anerkannten Institution verpflichten, vereinbarte Ziele für die Effizienzsteigerung einzuhalten.“*

Zum heutigen Zeitpunkt kann der Abschluss des **KMU-Modells** mit der Energieagentur der Wirtschaft (EnAW) als Vereinbarung anerkannt werden. Der Abschluss einer solchen Vereinbarung lohnt sich für Betriebe, welche Energiekosten von ca. CHF 15'000.-- pro Jahr und mehr bezahlen. Im Kanton Basel-Landschaft könnten ca. 10'000 Betriebe eine solche Vereinbarung abschliessen. Eine solche Zielvereinbarung hat zur Folge, dass ein Betrieb auf freiwilliger Basis geeignete Effizienzmassnahmen umsetzt und der Erfolg mittels eines Monitorings durch die EnAW überprüft wird. Freiwillige Effizienzmassnahmen zu realisieren, anstelle einer Abgabe zu bezahlen ist ganz im Sinne der Zielsetzung, den Energieverbrauch im Kanton zu senken und dementsprechend auch im Sinne der Energiestrategie 2012 vom Regierungsrat.

Weitere ca. 7'000 Betrieb in Basel-Landschaft haben Energiekosten unterhalb von CHF 15'000.--. Ein wünschenswertes Ziel ist es, dass auch diese Betriebe auf freiwilliger Basis Effizienzmassnahmen ergreifen und sich so von der Abgabe befreien lassen können. Vorstellbar wäre dies mit einem noch zu definierenden **„KMU-light-Modell“**. Es ist das Ziel, dass diesen kleineren KMU-Betrieben bei erfolgreicher Annahme der Vorlage eine solche Vereinbarung angeboten werden kann.

**Abgabebefreiungskommission:** Ebenfalls wird verlangt, dass eine „Abgabebefreiungskommission“ eingesetzt werden soll. Vor dem Hintergrund der Abgabehöhe, welche bewusst niedrig angesetzt ist, würde ein solches Konstrukt einen nicht zu unterschätzenden Vollzugaufwand mit sich bringen.

**Förderung erneuerbare Stromproduktion:** Verlangt wird auch eine Förderung der erneuerbaren Stromproduktion mit dieser Abgabe. Die Förderung der erneuerbaren Stromproduktion soll klar dem Bund mittels KEV überlassen werden und konsequent auf eine Doppelförderung ver-

zichtet werden. Es würde sich ansonsten auch die Frage stellen, ob nicht auf alle Stromqualitäten die Abgabe erhoben werden müsste, damit einerseits die Mittel ausreichen würden und andererseits auch die Stromkonsumenten einen grösseren Anteil an der Abgabe für die erneuerbare Stromproduktion leisten würden.

**Zeitliche Befristung:** Verschiedentlich wird verlangt, dass eine Ausserkraftsetzung in § 36a aufgenommen werden soll. Dies ist klar nicht notwendig, da die Abgabe für Massnahmen gemäss Energiegesetz § 36 eingesetzt werden soll. In § 36 in Abs. 3 ist geregelt, dass die Fördermassnahmen regelmässig überprüft werden. Es ist selbstredend, dass wenn die Überprüfung zum Schluss kommt, eine Förderung nicht mehr notwendig ist, in der Folge auch keine Abgabe notwendig ist. Zudem ist die Abgabe nun klar bis 2030 befristet.

**Abs. 1:** Eine Befristung per 31. Dezember 2030 wurde aufgenommen und auch die „kann“-Formulierung wurde weggelassen. Neu wird die Abgabe auf die „auf einem Grundstück verbrauchte nichterneuerbare Wärmeenergie“ erhoben. Mit dieser neuen Formulierung wird auf Elektrizität keine Abgabe erhoben. Gemäss Berechnung hätte die jährliche Abgabe auf Strom lediglich einen geschätzten Ertrag von knapp CHF 400'000.-- erbracht. Mit der Formulierung „nichterneuerbare Wärmeenergie“ wird z.B. auch der Anteil Holzenergie bei Wärmeverbänden von der Abgabe befreit.

**Abs. 2:** Der Abgabesatz beträgt nun einheitlich 0.50 Rappen pro Kilowattstunde nichterneuerbare Wärmeenergie. Die Abgabeerträge wurden mit der Annahme berechnet, dass sich die meisten Grossverbraucher und ein Teil der nicht Grossverbraucher von der Abgabe befreien lassen und diese in der Summe 60% des Verbrauchs von Industrie und Gewerbe ausmacht.

|  | <b>Verbrauch<br/>(GWh/Jahr)</b> | <b>Abgabesatz<br/>(Rp./kWh)</b> | <b>Abgabeertrag<br/>(CHF/Jahr)</b> |
|--|---------------------------------|---------------------------------|------------------------------------|
| Nichtererneuerbare Wärme 2010                  | 3'693                           | 0,5                             | 18'465'000.--                      |
| Annahme Befreiung Industrie/Gewerbe 60 %       | 797                             | 0,5                             | 3'985'000.--                       |
| Total Abgabe nichterneuerbare Energie pro Jahr | 2'896                           | 0,5                             | 14'480'000.--                      |

Abbildung 9: Ertrag aus Abgabe auf nichterneuerbare Wärmeenergie.

Eine Abgabe wie sie vorgeschlagen ist belastet die Verbraucher jährlich mit folgenden Beträgen:

| Verbraucherkategorie   |                      | Wärmeverbrauch<br>(kWh/Jahr) | Wärmekosten<br>(CHF/Jahr) | Abgabe<br>(CHF/Jahr) |
|------------------------|----------------------|------------------------------|---------------------------|----------------------|
| <u>3-Zimmerwohnung</u> | Baujahr 2012, "tief" | 2'300                        | 230                       | <b>12</b>            |
|                        | Baujahr 1960, "hoch" | 5'360                        | 536                       | <b>27</b>            |
| <u>5-Zimmerwohnung</u> | Baujahr 2012, "tief" | 3'370                        | 337                       | <b>17</b>            |
|                        | Baujahr 1960, "hoch" | 7'860                        | 786                       | <b>39</b>            |
| <u>Einfamilienhaus</u> | Baujahr 2012, "tief" | 10'200                       | 1'020                     | <b>51</b>            |
|                        | Baujahr 1960, "hoch" | 25'510                       | 2'551                     | <b>128</b>           |
| Kleinbetrieb           |                      | 50'000                       | 5'000                     | <b>250</b>           |
| Mittlerer Betrieb      |                      | 500'000                      | 50'000                    | <b>2'500</b>         |
| Grosser Betrieb        |                      | 2'500'000                    | 250'000                   | <b>12'500</b>        |

Abbildung 10: Abgabe auf nichterneuerbare Wärmeenergie bei einem Abgabesatz von 0.50 Rappen pro Kilowattstunde für verschiedene Verbraucherbeispiele.

**Abs. 4:** Präzisiert wurde die Formulierung, bei wem die Abgabe erhoben wird.

**Abs. 5:** Die Befreiung von Grossverbrauchern oder Arealen von der Abgabe, sofern sie eine Zielvereinbarung mit dem Kanton oder einer von diesem anerkannten Institution abschliessen, wurde aus den Artikeln 6 und 7 der Vorlage Totalrevision Energiegesetz herausgelöst und hier aufgenommen. In Basel-Landschaft bestehen ca. 326 Grossverbraucher, welche von der Befreiung profitieren können. Wie viele Areale von einer Befreiung profitieren werden ist nicht abschätzbar.

**Abs. 6:** Die Möglichkeit einer Befreiung von weiteren Gewerbe- und Industriebetrieben von der Abgabe, sofern sie eine Zielvereinbarung betreffend Effizienzsteigerung mit dem Kanton oder einer von diesem anerkannten Institution abschliessen, wurde neu aufgenommen.

**Abs. 8:** Der Verwendungszweck der Abgabe wurde auf Fördermassnahmen gemäss Energiegesetz § 36 beschränkt.

### Stellungnahmen/Anträge

**ADEV:** Begrüsst die Abgabe auf nicht erneuerbare Energie sehr. Keine „kann“- Formulierung.

**BDP:** Die „kann“-Formulierung sollte gestrichen werden. Eine Besteuerung von stark umweltschädlichen Energieträgern muss gewährleistet werden.

**CABB:** Zur geplanten Abgabe auf nichterneuerbare Energie gemäss Artikel 36a, müssen wir grundsätzlich die Abgabe auf Strom in Frage stellen. Gemäss den Erläuterungen soll die Abgabe lediglich auf "grauen" Strom erhoben werden, wobei nur 5% des Strombedarfes im Kanton Baselland oder jährlich ca. 100 GWh dieser Qualität entspricht. Da wir, die CABB AG in Pratteln, jährlich mehr als 130 GWh des sog. grauen Stroms verbrauchen resp. beschaffen, fragen wir uns wofür die Abgabe noch gut sein soll. Wir werden ab diesem Jahr eine Zielvereinbarung mit dem Bund zur Befreiung der CO<sub>2</sub>- und KEV-Abgabe eingehen und werden somit auch von der neuen kantonalen Stromabgabe befreit. Damit fällt die Rechtfertigung der Stromabgabe wie sie definiert ist voll und ganz. Die Einführung dieser Abgabe für diesen begrenzten Anteil des Stromverbrauches im Kanton macht also keinen Sinn, da die entsprechenden Verbraucher

höchstwahrscheinlich von der Abgabe befreit werden und somit kein Geld mehr eingenommen und wieder verteilt werden kann. Der Nutzen einer solchen Abgabe steht also mit Sicherheit in keinem Verhältnis zu den entsprechenden Kosten für den Vollzug. Wenn schon, müsste im Sinne eines Anreizes zur Stromeffizienz und nicht zur Förderung der erneuerbaren Energien eine Förderabgabe auf allen Stromarten (eventuell nicht auf die neuen erneuerbaren Energien) eingeführt werden. Eine einseitige Abgabe für den grauen Strom lehnen wir deswegen ab. Die Abgabe, egal in welcher Form, sollte jedenfalls klar im Gesetz begrenzt und befristet werden. Die offene Formulierung gemäss Absatz 1 und 3 lehnen wir deswegen ab. Sowohl die Höhe der Abgabe und die Dauer sind verbindlich im Gesetz festzulegen. Ebenfalls ist im Abs. 2 abschliessend zu definieren was unter "andere nichterneuerbare Energien" gemeint ist. Schliesslich können wir der Beurteilung der Auswirkungen auf die Wirtschaft, wie in der Vorlage sehr optimistisch dargestellt, nicht zustimmen. Wir sind überzeugt, dass jede zusätzliche Regulierung ein Hindernis für die Entwicklung unserer Volkswirtschaft darstellt. Insbesondere wenn diese sich nur lokal auswirken und somit einen weiteren Wettbewerbsnachteil für international oder global agierende Firmen bedeutet. Die Privatwirtschaft braucht keinen Anreiz um die Energieeffizienz zu steigern. Der Gesetzgeber sollte sich daher darauf konzentrieren einen funktionierenden Markt zu fördern und sicherzustellen. Damit sollte auch keine unwirtschaftliche Form der Energieerzeugung langfristig gefördert werden.

**CVP:** Sowohl in der Verfassung, wie auch in § 1 Zweck wird eine Energieversorgung im volkswirtschaftlichen Interesse gefordert. Im volkswirtschaftlichen Interesse sind unseres Erachtens Preise die der Kostenwahrheit entsprechen, d.h. die weder direkt noch indirekt subventioniert werden. Das Betreiben von Atomkraftwerken birgt das Risiko eines GAUs, welcher im Eintretensfall eine Jahrtausende andauernde Unbewohnbarkeit eines Grossteils der Schweiz bedeutet. Das Bundesamt für Zivilschutz beziffert den materiellen Schaden einer AKW Katastrophe auf ca. 4'200 Milliarden Franken. Versichert sind die AKW Betreiber aber nur für 1 Milliarde Franken. Den Rest des finanziellen Risikos trägt der Steuerzahler. Die Aufgabenstellung der sicheren Verwahrung radioaktiven Giftmülls für 200'000 Jahre bleibt weiterhin ungelöst, womit der Atomstrom „das Potential zum teuersten Strom aller Zeiten hat. Kalkuliert man diese realen Kosten entsprechenden nur ansatzweise mit, so ist der geforderte Aufpreis von CHF 0.30/kWh auf nichterneuerbaren Strom mehr als gerechtfertigt. Ähnlich verhält es sich bei fossilen Brennstoffen. Die Kosten einer zu langsamen Reaktion auf den Klimawandel wird von verschiedenen Studien u.a. der USA wie folgt beziffert: Eine Verzögerung der wirtschaftlichen Reaktionen, die dazu führt, dass die Durchschnittstemperatur statt auf 2, auf 3 über vorindustriellem Niveau belassen wird lösen jährliche Kosten von 0.9% des Bruttonationalproduktes aus. Umgerechnet auf das Baselpiet bedeutet dies jährliche Opportunitätskosten von ca. CHF 171 Mio. Aus den obgenannten Gründen befürworten wir die aufgeführten, moderaten Abgaben auf nichterneuerbare Energien. Abs. 1 mit folgendem Text ersetzen: Der Regierungsrat führt eine Abgabe auf nichterneuerbare Energie ein. Abs. 3 streichen.

**EBM:** Die in der Landratsvorlage erwähnte zeitliche Begrenzung der Abgabe findet sich im Gesetzestext nicht. Dies würde sich aber aufgrund der Wichtigkeit der Bestimmung in unseren Augen rechtfertigen, weshalb Abs. 1 entsprechend mit einem Hinweis (z.B. «längstens bis 2030»), entsprechend den Zielen des Gesetzes in § 2) zu ergänzen ist. Wenn die Zielerreichung früher Tatsache wird (was gemäss § 2 Abs. 7 ja periodisch zu überprüfen ist), dann wäre auch ein kürzerer Zeitraum denkbar. Abs. 4: Durch die Erfassung der fossilen Brennstoffe durch Eigendeklaration werden die Kosten auf den einzelnen Verbraucher überwältigt. Angesichts der tiefen Abgaben für nichterneuerbare Elektrizität, wäre auch dort eine Selbstdeklaration sinnvoll und aus Gründen der Gleichbehandlung der Energieträger angezeigt. Ansonsten entstehen den Elektrizitätsversorgungsunternehmen unberechtigte Mehrkosten. Zudem ist nicht ersichtlich, wie die Netzbetreiber diese Informationen nach der vollständigen Marktöffnung (und unter Einhaltung der kommenden Unbundling-Vorschriften im Bundesrecht) liefern können.

**Energieregion Birsstadt:** Die Abgabe wird sehr begrüsst, insbesondere dass mit den zweckgebundenen Einnahmen von jährlich rund 15 Millionen Franken neben Gebäudesanierungen im Privatbereich neu auch Energieeffizienzmassnahmen bei Industrie- und Gewerbe gefördert werden. Wir stellen fest, dass trotz Energiepaket BL grosser Handlungsbedarf im bestehenden Gebäudepark besteht. Die Unterstützung von KMU erachten wir als wichtige Massnahme für eine stärkere Breitenwirkung der Energiepolitik von Bund, Kanton und Gemeinden. Die Verdreifachung der Fördergelder gibt den Gemeinden einen zusätzlichen Anstoss, die Energieberatung für Private und für Industrie & Gewerbe sowie die Öffentlichkeitsarbeit zu intensivieren.

**Energie Zukunft Schweiz:** Wir begrüssen diese Abgabe sehr. Sie sollte auf Gesetzesebene festgeschrieben sein, deshalb schlagen wir folgende Änderung vor: Abs. 1: Der Regierungsrat führt eine Abgabe auf nichterneuerbare Energie ein.

**EVP:** Die EVP Baselland begrüsst die Abgabe auf nichterneuerbare Energie ausdrücklich. Abs. 1: Die endgültige Einführung eines Instruments dieser Eingriffstiefe sollte allerdings nicht dem Entscheid des Regierungsrates vorbehalten, sondern auf Gesetzesebene klar geregelt werden: „Der Regierungsrat führt eine Abgabe auf nichterneuerbare Energie ein.“ Abs. 3 streichen.

**FDP:** Abs. 1: In der Energiestrategie 2012 ist unter Umsetzungspunkt 8a festgehalten, dass die Abgabe zeitlich begrenzt bis 2030 erhoben werden soll. Diese Jahreszahl fehlt in der Vorlage. Die FDP verlangt eine Ergänzung von Abs. 1 um folgenden Satz: „Diese Abgabe kann längstens bis zum Jahr 2030 erhoben werden“. Diese klare Begrenzung stellt sicher, dass die Abgabe und die Ergebnisse der Fördermassnahmen spätestens zu diesem Zeitpunkt kritisch hinterfragt werden müssen. Eine Verlängerung der Abgabe kann durch diese Formulierung nur mittels einer neuen Landratsvorlage erreicht werden. Denn in EnG § 36 Absatz 2 ist geregelt, dass die Fördermassnahmen regelmässig überprüft werden müssen. Jedoch ist nirgends festgehalten, dass die Abgabe ausser Kraft tritt, wenn die Voraussetzungen für die Fördermassnahmen gemäss Artikel 36 Absatz 2 nicht mehr gegeben sind. Abs. 5: In diesem Paragraphen kommt wie in § 6 über die Grossverbraucher noch nicht klar zum Ausdruck, dass sich Gewerbe- und Industriebetriebe, die nicht unter den Grossverbraucherartikel fallen, mittels einer Vereinbarung mit dem Kanton gemäss diesem Gesetz befreien lassen können. Die Gewerbe- und Industriebetriebe werden unter „zum Beispiel“ erwähnt, was dem Gesetz, den Betroffenen und dem Wirtschaftsstandort Baselland nicht gerecht wird. Die FDP wünscht deshalb folgende Ergänzung „Solche Gewerbe- und Industriebetriebe, die nicht unter § 6 dieses Gesetzes fallen, können sich in einer Vereinbarung mit dem Kanton für Zielvorgaben verpflichten und sich dadurch von der generellen Abgabepflicht für den Energiefonds befreien lassen.“ Neuer Absatz: § 36a ist zudem folgendermassen zu ergänzen: „Es soll ein Prüfungsgremium, bestehend aus Experten aus Verwaltung und Wirtschaft, gegründet werden, welches über die Vereinbarungen und den Vollzug der Befreiung von der Abgabepflicht gemäss § 6, § 7 und § 37 entscheidet.“ Damit wird sichergestellt, dass das Know-how über die Einzelfall-Genehmigung und der Einzelfall-Vollzug breit abgestützt sind. Abs. 7: Die FDP vertritt die Meinung, dass die Mittel aus der Abgabe dringend gemäss § 36 zu verwenden sind. Eine Öffnung der Mittelverwendung auf die Zielsetzungen gemäss § 2 ist nicht zweckmässig und führt dazu, dass die Mittel für Massnahmen ausserhalb des Baselbieter Energiepakets eingesetzt werden könnten (in § 2 ist z. B. auch die Mobilitätsstrategie enthalten). Das lehnt die FDP ab und fordert, dass § 2 aus § 36a Absatz 7 gelöscht wird. Es müsste heissen: „Die Mittel aus der Abgabe werden entsprechend den im EnG § 36 festgelegten Fördermassnahmen verwendet.“

**Grüne Baselland:** Der Regierungsrat führt kann eine Abgabe auf nicht-erneuerbare Energie einführen. Der Betrag soll 0.5 Rappen für Öl, Gas und grauen Strom sein.

**Grünliberale:** Trotz dem richtigen Ansatz, dass jede Ausgabe durch eine entsprechende Einnahme gedeckt werden soll, besteht bei uns folgender Eindruck: Die aktuelle Energiepolitik droht im undurchdringlichen Gestrüpp einer Plan- und Subventionswirtschaft zu versinken. Da-

bei werden immer mehr Ressourcen verschlungen zur Korrektur der ungewollten und schädlichen Nebeneffekte. Wir sollten diesen Trend nicht verstärken, indem wir ihn auch noch im Kanton durch neue Abgaben alimentieren. Dem Wunsch der Eigenheimbesitzer nach Förderbeiträgen kann entsprochen werden durch zweckgebundene Einnahmen aus einem Teil der erhöhten Eigenmietwerte.

**Handelskammer beider Basel:** Die aktuelle Energiepolitik – sei es auf Bundes- oder kantonaler Ebene – scheint nur noch über Abgaben und Förderungen zu funktionieren. Wir stellen diese Entwicklung der letzten Jahre in Frage. Zudem ist eine derartige Abgabe schon auf Bundesebene über das CO<sub>2</sub>-Gesetz geregelt, welche ausserdem für das Gebäudeprogramm zweckentfremdet wird. Sinnvolle Ausnahmen (z.B. für WKK) lassen sich nicht finden. Auf eine zusätzliche kantonale Regelung ist zu verzichten. Abs. 1: Eine solche Steuer ist nicht praktikabel, vor allem wenn Endverbraucher Energie bei kantonsexternen Anbietern besorgen. Die Einführung einer neuen Steuer lehnt die Handelskammer ab. Ähnliche Abgaben bestehen schon auf Bundesebene oder liegen im Rahmen der Energiestrategie 2050 des Bundes auf dem Tisch. Abs. 4: Wenn die regionalen EVU als Durchleiter für die Elektrizität Dritter fungieren, so ist denen die Qualität der Produkte nicht bekannt. Folglich kann die Abgabe nicht bei den Netzbetreibern erhoben werden. Abgabe auf Elektrizität ist – wenn überhaupt – beim Endverbraucher zu erheben.

**HEV:** Wie eingangs erwähnt, unterstützt der Hauseigentümerverband Baselland die Einführung dieser neuen Abgabe. Gemäss Energiestrategie 2012 soll das Energiepaket bis 2030 verdreifacht werden. Diese zeitliche Begrenzung fehlt jedoch in der Gesetzesvorlage bzw. ergibt sich nicht einfach aus der kann-Formulierung in Abs. 1. Da diese Abgabe aufgrund ihrer Zweckgebundenheit ohnehin nur gerechtfertigt ist, solange es wirkungsvolle und unterstützenswerte Fördermassnahmen gibt, muss auch in dieser Hinsicht eine ausdrückliche Regelung getroffen werden. Aus diesen Gründen erwarten wir die Ergänzung von Abs. 1, indem die Abgabe maximal bis zum Jahr 2030 bzw. nur solange erhoben wird, wie die Voraussetzungen zur Gewährung von Fördermassnahmen gemäss EnG § 36 vorhanden sind. Im Weiteren ist es aus gesetzestechnischer Sicht unerlässlich, dass die Befreiungsgründe von der Abgabepflicht explizit in § 36a aufgeführt werden. Die in Absatz 5 gewählte Lösung mit einer kann-Formulierung und einer beispielhaften Aufzählung zugunsten von «Gewerbe- und Industriebetrieben mit einer Vereinbarung gemäss diesem Gesetz» reicht hierfür keinesfalls aus bzw. ist unvollständig. Wie bereits unter § 6 Grossverbraucher und unter § 7 Areale erwähnt, entspricht die skizzierte Lösung zudem nicht der Energiestrategie 2012, welche eine zwingende Befreiung von der Abgabepflicht für Grossverbraucher und Areale vorsieht. Im Übrigen erachten wir die gemäss Vorlage bestehende Möglichkeit, weitere Objekte, nämlich Gewerbe- und Industriebetriebe mit einer Vereinbarung, von der Abgabepflicht befreien zu können, als zweckmässig und sinnvoll. Allerdings muss konsequenterweise zunächst überhaupt eine Gesetzesgrundlage für eine solche Vereinbarung geschaffen werden, bevor eine Abgabebefreiung für solche Betriebe festgehalten wird. Gesetzessystematisch muss eine solche Regelung jedoch klarerweise weiter vorne, nämlich nach den entsprechenden Spezialparagrafen zu den Grossverbrauchern und den Arealen, d.h. als «neuer» § 8, eingefügt werden. Wir erwarten daher einerseits die Anpassung von Abs. 5 sowie die Einfügung eines weiteren Paragraphen (aktuell müsste es § 7a sein) mit folgenden Inhalten: § 7a Vereinbarung für Gewerbe- und Industriebetriebe: <sup>1</sup> Der Kanton kann mit Gewerbe- und Industriebetrieben eine Vereinbarung mit Zielen für die Entwicklung des Gesamtenergieverbrauchs abschliessen. Mit der Vereinbarung gemäss Absatz 7 befreit der Kanton Gewerbe- und Industriebetriebe von der Abgabe nach § 37. Gleichzeitig kann der Kanton sie von der Einhaltung von energietechnischen Vorschriften befreien. § 37 Grossverbraucher gemäss § 6 Absatz 2, Areale gemäss § 7 und Gewerbe- und Industriebetriebe gemäss § 7a werden von der Abgabepflicht auf nichterneuerbare Energie befreit. Der Regierungsrat kann weitere Ausnahmen festlegen. Zur Sicherstellung eines einheitlichen Vollzugs dieser Ausnahmeregelung sowie der Festlegung der entsprechenden Vereinbarungen (§ 6, § 7 und §7a) regt der

Hauseigentümerverband Baselland an, für diese Entscheide eine Kommission aus Vertretern sämtlicher Beteiligten (Vertreter der kantonalen Verwaltung, der Grossverbraucher, der Gewerbe- und Industriebetriebe und der beiden regionalen Energieversorger) als zuständig zu erklären. Diesbezüglich müsste die Vorlage mit den entsprechenden gesetzlichen Grundlagen zur Schaffung einer solchen Kommission ergänzt werden. Schliesslich ist in Bezug auf die Zweckbestimmung der Abgabe (Absatz 7) ganz klar festzuhalten, dass die Abgabe zweckgebunden zu verwenden ist. Diese Zweckgebundenheit hat sich jedoch einzig und allein auf die Fördermassnahmen gemäss EnG § 36 zu beschränken, weshalb der Hauseigentümerverband Baselland dezidiert fordert, dass der zweite Satz von Abs. 7 gestrichen wird. Es kann nicht angehen, dass der Gesetzesvollzug oder die Zielerreichung bzw. die Wirksamkeitskontrolle (§ 2) ebenfalls über diese neu einzuführende Abgabe finanziert werden.

**Industrieverband Laufen-Thierstein-Dorneck-Birseck:** Grossbetriebe und energieintensive Betriebe sollen von der Abgabe auf nichterneuerbare Energie ausgenommen werden. Begründung: § 36a erlaubt es dem Kanton, für nichterneuerbare Energien Abgaben zu verlangen. Diese Abgaben basieren gemäss Vorlage allein auf dem Verbrauch von Energie. Auch an dieser Stelle wird der Produktionsprozess der Industrie nicht berücksichtigt. Wer viel Energie für die Produktion von Gütern braucht, läuft Gefahr, hohe Abgaben zahlen zu müssen, wobei die Tatsache, dass das Erzeugen von Wärme in vielen Unternehmen unabdingbare Voraussetzung für die Produktion von Gütern ist, offenbar keine Beachtung findet. Es müsste somit nicht der Energieverbrauch im Vordergrund stehen, sondern höchstensfalls die Frage, ob der Produktionsprozess Optimierungspotential aufweist, das es in einem zu definierenden Rahmen auszuschöpfen gilt. Viele Industriebetriebe haben in den letzten Jahren aufgrund des CO<sub>2</sub>-Gesetzes und weiterer Erlasse grosse Anstrengungen unternommen, mit den Ressourcen Strom, Gas und erneuerbaren Energien haushälterisch umzugehen und den Verbrauch von Energie bei der Produktion von Gütern zu optimieren. Darum muss es den Unternehmen erlaubt sein, ihre Verbrauchsoptimierungsbemühungen in Zusammenhang mit einer Analyse und Massnahmen wirkungsvoll aufzeigen zu können. Eine andere Betrachtung würde sonst dazu führen, dass diejenigen Unternehmen, die sich in der Vergangenheit vorbildlich verhalten haben, bestraft würden, weil bereits Massnahmen zur Energieoptimierung getroffen worden sind. Es wäre deshalb gar zu überlegen, ob Betriebe, die sich mustergültig verhalten haben, Geld aus dem Fonds zurückerstattet bekommen.

**IWB Basel:** § 36a ermächtigt den Regierungsrat, eine Abgabe auf nichterneuerbare Energien einzuführen. Wir geben zu bedenken, dass bereits gemäss dem Gesetz über die Reduktion der CO<sub>2</sub>-Emissionen auf Bundesebene eine entsprechende Lenkungsabgabe erhoben wird. Diese Regelung dürfte abschliessender Natur sein und keinen Raum für kantonales Recht mehr lassen.

**Keramik Laufen AG:** Wie Industrieverband Laufen-Thierstein-Dorneck-Birseck.

**KMU-Forum:** Es ist in § 36a allgemein erwähnt, dass der Regierungsrat auch weitere Ausnahmen von der Abgabe festlegen kann, z.B. für Gewerbe- und Industriebetriebe. Eine klare gesetzliche Grundlage für die Ausnahmeregelung weiterer Gewerbe- und Industriebetriebe besteht jedoch noch nicht, was zu unvorhersehbaren Regulierungsfolgen für KMU je nach Auslegung und Umsetzung des Gesetzes führen kann. Ebenso ist nicht festgehalten, dass Unternehmen, welche bereits Massnahmen umgesetzt haben und vor der Inkraftsetzung des neuen Gesetzes viel in die Energieeffizienz investiert haben, von der Abgabe befreit werden können.

**Liga Baselbieter Stromkunden:** In der aktuellen Gesetzesgrundlage fehlt die in der Energiestrategie gemäss „Umsetzungspunkt 8a“ festgeschriebene, zeitlich begrenzte Dauer der Abgabe, nämlich bis ins Jahr 2030. § 36a ist entsprechend zu ergänzen. Im EnG § 36 Absatz 2 ist zwar geregelt, dass die Fördermassnahmen regelmässig überprüft werden, es fehlt jedoch der Grundsatz, dass die Abgabe nur solange erhoben werden darf, wie es sinnvolle Fördermassnahmen gibt, die in einem guten Kosten-Nutzen-Verhältnis stehen. § 36a ist entsprechend zu



ergänzen. Zudem fordert die Liga die Ergänzung von § 36a Abs. 1 um folgenden Satz: „Die Abgabe tritt ausser Kraft, wenn die Voraussetzungen für die Fördermassnahmen gemäss Artikel EnG 36 Absatz 2 dieses Gesetzes nicht mehr gegeben sind.“ Umgekehrt ist auch vorzusehen, was passiert, wenn die Dauer der Abgabe nicht ausreicht und nach dem Jahr 2030 nach wie vor sinnvolle Fördermassnahmen zu unterstützen wären. Das Jahr 2030 ist bekanntlich darum von Bedeutung, weil die heute bereits im Gesetz festgehaltene Zielsetzung von 40 Prozent erneuerbaren Energie (ohne die Mobilität) ebenfalls bis ins Jahr 2030 zu erreichen sind. Vor diesem Hintergrund fordert die Liga, dass im Gesetz festgehalten wird, zu diesem Zeitpunkt eine zweckmässige Bestandsaufnahme vorzunehmen, bevor eine Verlängerung der Abgabe und weitergehende Fördermassnahmen beschlossen werden. Abs. 5 zur Abgabebefreiung von Gewerbe- und Industriebetrieben mittels einer Vereinbarung mit dem Kanton gemäss diesem Gesetz ist noch zu unklar formuliert. Die Liga erwartet, dass dies mit nachstehender Formulierung klar festgelegt wird: „Gewerbe- und Industriebetriebe, die nicht unter Artikel 6 dieses Gesetzes fallen, können sich in einer Vereinbarung mit dem Kanton verpflichten, individuell oder in einer Gruppe vereinbarte Ziele für die Entwicklung des Energieverbrauchs einzuhalten. In der Zielvereinbarung werden bereits getätigte Massnahmen zur Entwicklung des Energieverbrauchs umfassend berücksichtigt. Gewerbe- und Industriebetriebe mit einer Vereinbarung gemäss diesem Absatz werden von der Abgabepflicht des Energiefonds befreit.“ Die Liga ist dezidiert der Meinung, dass die Einzelfall-Genehmigung der Vereinbarungen und der Einzelfall-Vollzug der Befreiung von der Abgabepflicht (gemäss § 6, § 7 und § 37) nicht von der Verwaltung selbst, sondern von einer Abgabebefreiungskommission vorgenommen werden soll. Die Kommission besteht aus Mitgliedern der kantonalen Verwaltung, Vertretern von Grossverbrauchern, Vertretern von KMU und Vertretern der beiden regionalen Energieversorger. Vereinbarungen, die ein Unternehmen schon auf Bundesebene abgeschlossen hat (Befreiung CO<sub>2</sub>-Abgabe) sollten direkt und ohne Bürokratie auch zur Befreiung von der kantonalen Abgabe führen. Absatz 7 ist mit der Aussage, dass die Mittel aus der Abgabe entsprechend der Zielsetzung nach EnG § 2 und § 36 verwendet werden, zu grosszügig formuliert. Wenn die Mittel für die Zielsetzungen aus § 2 verwendet werden können, könnte der Kanton kantonale Ausgaben, die nicht direkt im Rahmen des Förderprogramms gemäss EnG § 36 getätigt werden, über die Abgabe mitfinanzieren. Dies würde die versprochene Zweckgebundenheit des Fonds torpedieren. Die Liga lehnt dies strikte ab und sieht bei einem Verstoß gegen den Grundsatz der Zweckgebundenheit des Fonds die ganze Gesetzesvorlage in Gefahr. In Absatz 7 darf deshalb nur stehen, dass „die Mittel aus der Abgabe entsprechend der im EnG Artikel 36 festgelegten Fördermassnahmen verwendet werden. Sie können auch für den Vollzug dieser Bestimmung verwendet werden.“

**Mieterinnen- und Mieterverband Baseland und Dorneck-Thierstein:** Gemäss dem vorgeschlagenen Gesetzestext kann der Regierungsrat eine Abgabe auf den Verbrauch von nicht-erneuerbarer Energie einführen, welche bei den Endverbraucherinnen und -verbraucher erhoben würde. In der Praxis würden somit wohl die Vermieter diese dadurch entstehenden Kosten bezahlen und anschliessend den Mieterinnen und Mieter über die verbrauchsabhängige Heiz- und Warmwasserkostenabrechnung weiterverrechnen. Einer solchen Vorlage kann der MV BL in keinem Falle zustimmen. Gemäss den ergänzenden Unterlagen zur Vorlage handelt es sich bei der Abgabe jedoch um eine Zwecksteuer, die unabhängig vom effektiven Gebrauch erhoben würde. Dieser würde stattdessen durch die Verbindung der Feuerungsdaten mit den Angaben aus dem Gebäude-Wohnungs-Register approximativ berechnet. Somit würden die zusätzlichen Kosten unabhängig vom tatsächlichen Gebrauch entstehen. Sie wären deshalb gemäss geltendem Recht nicht nebenkostenfähig und müssten vom Vermieter übernommen werden. Die Frage, ob diese Zwecksteuer von den Mieterinnen und Mietern via Nebenkostenabrechnung getragen werden muss, ist für uns fundamental in der Beurteilung der Finanzierung der Fördermassnahmen. Wir erwarten hier eine überarbeitete Gesetzesvorlage, welche in diesem Punkt Klarheit schafft. Sollte es sich dabei zeigen, dass der Regierungsrat die Auffassung vertritt, wonach die zusätzlichen Kosten von den Mieterinnen und Mietern bezahlt werden müssen, so wird der

Verband die Vorlage aktiv bekämpfen. Es kann nicht angehen, dass Mieterinnen und Mieter diese Kosten übernehmen müssen, obwohl sie es nicht in der Hand haben zu entscheiden, ob ihre Wohnung mit erneuerbarer oder nicht erneuerbarer Energie beheizt wird. Für den Vermieter hingegen würde keinerlei Anreiz auf eine Umstellung seiner Heizung entstehen, könnte er doch die Abgaben weiter verrechnen und eine Umstellung auf erneuerbare Energie würde den Verkehrswert seiner Liegenschaft nicht erhöhen. In der Praxis würde eine solche Regelung auch dazu führen, dass Mieterinnen und Mieter mit ihren Nebenkosten über die Jahre hinweg eine Abgabe finanzieren, welche danach an ihren Hauseigentümer ausbezahlt wird, damit dieser im Rahmen einer umfassenden Überholung die Liegenschaft energetisch sanieren und anschliessend 50 bis 70 Prozent seiner Investition minus den erhaltenen Förderbeiträgen auf den Mietzins überwälzen kann. Diese Art der Finanzierung hätte demnach eine weitere Umverteilung von Geldern weg von den Mieterinnen und Mietern hin zu den Eigentümern und Vermietern zur Folge. Wir erwarten eine klarere Formulierung, die Rückschlüsse erlaubt, wer die Abgabe letztlich finanziert. Sollte es sich zeigen, dass es die Mieterinnen und Mieter sind, die via höhere Nebenkosten die Gebäudesanierungen bezahlen müssen, so wird der Verband die Vorlage aktiv bekämpfen.

**Neue Energie beider Basel:** Begrüssen die Abgabe auf nicht erneuerbare Energie sehr. Dies sollte jedoch nicht eine „kann“-Formulierung sein. Die Förderbeiträge sollen auch für die dezentrale Stromproduktion und neue Technologien beispielsweise als Pilot- und Demonstrationsprojekte eingesetzt werden können. So wird auch die Innovativität des örtlichen Gewerbes angeregt und die dezentrale Stromproduktion gefördert. Daher schlagen wir vor Abs. 1 mit folgenden zwei weiteren Punkten zu ergänzen: „e. Ergänzungslösungen zur eidgenössischen Vergütungsregelung für neue erneuerbare Stromproduktion“, „f. Pilot- und Demonstrationsprojekte in den Bereichen Effizienz, erneuerbarer Energie, rationeller Energienutzung und dezentraler Stromspeicherung.“

**Pro Natura:** Pro Natura begrüsst die Abgabe auf nichterneuerbare Energie ausdrücklich. Abs. 1: Die endgültige Einführung eines Instruments dieser Eingriffstiefe sollte allerdings nicht dem Entscheid des Regierungsrates vorbehalten, sondern auf Gesetzesstufe klar geregelt werden: „Der Regierungsrat führt eine Abgabe auf nichterneuerbare Energie ein.“

**Schönenbuch:** Die neue Abgabe auf nicht-erneuerbare Energieformen wird auch für die Gemeinden Mehrkosten nach sich ziehen. Es wird damit zwar das Umsteigen auf alternative Energieformen gefördert, was aber nicht immer möglich sein wird. Da der Regierungsrat die Abgaben gemäss § 36a, Abs. 3 „maximal verdoppeln“ kann, ist dies mit weiteren Unsicherheiten in der Zukunft verbunden. Wie auch schon oben erwähnt, halten wir zudem die Regelung der Abgabehöhe auf Gesetzesstufe als ungeeignet. Die Regelung auf Verordnungsstufe wäre sinnvoller, womit wir auch unsere Forderung wiederholen, dass die Totalrevision des Baselbieter Energiegesetzes als Gesamtpaket mitsamt der zugehörigen Verordnung in die Vernehmlassung gegeben werden sollte.

**SVP:** Bei der geplanten Abgabe auf nichterneuerbare Energien handelt es sich ungeachtet des auch von der Bau- und Umweltschutzdirektion geführten Auslegungstreits über Kausalabgaben und Steuern jedenfalls um eine Lenkungsabgabe. Die SVP Baselland lehnt Lenkungsabgaben generell ab. Eine Lenkungsabgabe ist bereits in ihrem theoretischen Gerüst eine Fehlkonstruktion. Es soll ein moralisches Unwerturteil in ein künstlich erzeugtes Kostenelement transformiert werden, um eine Verhaltenssteuerung zu erzielen. Stets wird dabei seitens des Staates beteuert, dass diese Abgabe wieder vollständig an die Einwohnerinnen und Einwohner zurückflüsse. Dass sie somit nicht der Finanzierung des öffentlichen Sektors, sondern nur der Verhaltenssteuerung diene. Bei keiner Lenkungsabgabe im In- oder Ausland hat sich das die Abgabe erhebende Staatswesen jemals an diese Beteuerung gehalten. Die erzielten Einnahmen dienen vielmehr regelmässig auch fiskalischen Zwecken. Und mit der Verfolgung fiskalischer Zwecke offenbaren die Lenkungsabgaben auch regelmässig ihre ganze Fehlkonstruktivi-

on. Statt bei den einer Abgabe unterworfenen natürlichen und juristischen Personen möglichst neutral und unmerklich die für die Erfüllung staatlicher Aufgaben notwendigen Einnahmen zu generieren, wie es sonst das durchdachte und bewährte Konzept öffentlicher Abgaben ist, pervertiert die Lenkungsabgabe beide Grundanforderungen. Die Lenkungsabgabe muss aufseiten der Einwohnerinnen und Einwohner sowie der Privatwirtschaft möglichst einschneidend ausfallen, um die beabsichtigte Verhaltenssteuerung zu bewirken. Gleichzeitig reduzieren sich aufseiten des Staates die Einnahmen im gleichen Umfang, in dem die Lenkungswirkung tatsächlich eintritt. Dadurch muss das Staatswesen die Einnahmehausfälle laufend mit immer neuen Abgaben kompensieren. Die mit der Vernehmlassungsvorlage geplante Abgabe auf nichterneuerbare Energien hält sich mustergültig an diesen bekannten und für uns inakzeptablen Werdegang von Lenkungsabgaben. Dass die Abgabe nur den in den §§ 1 und 2 der Vorlage definierten Zielen der ressourcenschonenden Energiegewinnung und Energienutzung dienen soll, ist bereits aufgrund des uns vorliegenden Gesetzestextes unzutreffend. So sollen die Einnahmen gemäss § 36a Abs. 7 der Vorlage im Rahmen des Gesetzesvollzugs auch der Finanzierung von Teilen der Verwaltung, namentlich Teilen der Bau- und Umweltschutzdirektion dienen. Weiter sollen gemäss EnG § 36 Abs. 1 lit. a auch Gebäudesanierungen des Kantons durch die Einnahmen aus der Abgabe finanziert werden. Dies obschon diese Gebäudesanierungen sowieso bereits heute eine aus den ordentlichen Mitteln zu bewältigende Aufgabe des Kantons wären. Bekanntermassen handelt es sich dabei um eine Aufgabe, die den Kanton derzeit – beispielsweise bei den aufgrund der fehlgeleiteten Reformen im Bildungssektor übernommenen Schulgebäuden – vor Herausforderungen stellt. Die geplante Abgabe auf nichterneuerbare Energien dient somit offensichtlich schon nach dem Gesetzestext auch der Finanzierung bisheriger und neu geschaffener Staatsaufgaben und damit zwangsläufig fiskalischen Zwecken. Sie folgt damit der bekannten Fehlentwicklung aller Lenkungsabgaben. Die SVP Baselland kann das nicht gutheissen. Wie ausgeführt, lehnt die SVP Baselland die geplante Lenkungsabgabe ab. Wir sprechen uns somit dafür aus, § 36a entfallen zu lassen.

**SP:** Die geplante Abgabe auf nicht erneuerbare Energien stellt einen wichtigen Grundsatz dar, damit der Umbau langfristig gelingen soll. Unter Abs. 7 sollte jedoch auch die Unterstützung in der Produktion erneuerbarer Energien festgeschrieben werden, um mittelfristig ein Instrument zur Verfügung zu haben, falls der Mehrverbrauch im Wachstum nicht durch Sparbemühungen kompensiert werden kann.

**SwissOil beider Basel:** Eine kantonale Fiskalabgabe auf nichterneuerbare Energien lehnen wir kategorisch ab. Sie ist nicht nur, wie zwei im Antrag an den Landrat möglicherweise bewusst unterschlagene, von der sonst durch den Regierungsrat gerne zitierten Energiedirektorenkonferenz der Kantone in Auftrag gegebene Gutachten als verfassungs- und bundesrechtswidrig identifiziert, sondern schmälert ganz allgemein die derzeit noch vorhandenen Standortvorteile des Kantons Basel-Landschaft für die Wirtschaft und für Private. Antrag: Streichen von § 36a insgesamt.

**VBLG:** Abs. 4: Wir fragen uns, wie und in welchem Zusammenhang die Abgabe direkt bei den Endverbraucherinnen und Endverbrauchern erhoben werden soll und ersuchen Sie dafür zu sorgen, dass ein möglichst geringer Administrationsaufwand damit verbunden sein wird.

**Wirtschaftskammer Baselland:** Unter den in der Einleitung beschriebenen Voraussetzungen kann sich die Wirtschaftskammer grundsätzlich mit der Einführung einer Abgabe auf nichterneuerbare Energieträger einverstanden erklären. Jedoch fehlt in der aktuellen Gesetzesvorlage die in der Energiestrategie gemäss Umsetzungspunkt 8a festgeschriebene, zeitlich begrenzte Dauer der Abgabe, nämlich bis ins Jahr 2030. Die Wirtschaftskammer erwartet folgende Ergänzung in Abs. 1: „Die Abgabe kann längstens bis ins Jahr 2030 erhoben werden.“ Auch fehlt in Absatz 1 die Regelung, dass die Abgabe nur solange erhoben werden soll, wie es sinnvolle Fördermassnahmen gibt, die der Grundregel von Kosten/Nutzen im Sinne der Energieeffizienz entsprechen. Im EnG § 36 Absatz 2 ist zwar geregelt, dass die Fördermassnahmen regelmäs-

sig überprüft werden. Die Wirtschaftskammer fordert jedoch die Ergänzung von Abs. 1 um folgenden Satz: „Die Abgabe tritt ausser Kraft, wenn die Voraussetzungen für die Fördermassnahmen gemäss EnG Artikel 36 Absatz 2 dieses Gesetzes nicht mehr gegeben sind.“ Abs. 5 ist mit dem Beispielsatz juristisch nicht klar formuliert. Die Befreiung von der Abgabe für Grossverbraucher und der Areale mittels einer Vereinbarung mit dem Kanton gemäss diesem Gesetz ist in der Formulierung in Absatz 5 nicht umgesetzt. Dies muss zwingend festgehalten werden, weshalb Abs. 5 folgendermassen ergänzt oder umformuliert werden muss: „Grossverbraucher mit einer Vereinbarung gemäss § 6 und Areale mit einer Vereinbarung gemäss § 7 werden von der Abgabepflicht des Energiefonds befreit.“ Zusätzlich sollen Gewerbe- und Industriebetriebe mittels einer Vereinbarung mit dem Kanton gemäss diesem Gesetz ebenfalls von der Abgabe befreit werden können, wie dies der Regierungsrat gemäss der präsentierten Formulierung ermöglichen wollte. Paragraph 36a oder ein neuer Paragraph des vorliegenden Gesetzes muss deswegen folgendermassen ergänzt werden: „Gewerbe- und Industriebetriebe können sich in einer Vereinbarung mit dem Kanton verpflichten, individuell oder in einer Gruppe vereinbarte Ziele für die Entwicklung des Energieverbrauchs einzuhalten. In der Vereinbarung werden bereits getätigte Massnahmen zur Entwicklung des Energieverbrauchs umfassend berücksichtigt.“ Dementsprechend muss dann § 36a Absatz 5 entsprechend ergänzt werden: „Gewerbe- und Industriebetriebe mit einer Vereinbarung gemäss § xy Absatz xy werden von der Abgabepflicht des Energiefonds befreit.“ Weiter verlangt die Wirtschaftskammer die Ergänzung von § 36a um eine vom Regierungsrat gewählte Abgabebefreiungskommission, die über die Einzelfall-Genehmigung der Vereinbarungen und über den Einzelfall-Vollzug der Befreiung von der Abgabepflicht gemäss § 6 Absatz 3, § 7 Absatz 2, den zu schaffenden Artikel für die Gewerbe- und Industriebetriebe und § 36a Absatz 5 entscheidet. Die Kommission soll aus Mitgliedern der kantonalen Verwaltung, Vertretern von Grossverbrauchern, Vertretern von Wirtschaftsdachverbänden und Vertretern der beiden regionalen Energieversorger bestehen. Abs. 7 ist mit der Aussage, dass die Mittel aus der Abgabe entsprechend der Zielsetzung nach § 2 und § 36 verwendet werden, zu grosszügig formuliert. Wenn die Mittel für die Zielsetzungen aus § 2 verwendet werden können, könnte der Kanton kantonale Ausgaben, die nicht direkt im Rahmen des Förderprogramms gemäss EnG § 36 getätigt werden, über die Abgabe mitfinanzieren. Dies wäre zum Beispiel der Fall bei der Erarbeitung einer umfassenden Mobilitätsstrategie gemäss § 2 Absatz 5. Eine Finanzierung solcher Massnahmen über die neu einzuführende Abgabe ist nicht mit der eigentlichen Zielsetzung bzw. der Zweckgebundenheit dieses Fonds vereinbar. Zudem muss hier die gleiche Ergänzung wie im EnG § 36 eingeführt werden, nämlich, dass die Abgabe für den Vollzug und die dazugehörigen Beratungs- und Kommunikationsmassnahmen verwendet werden kann. Abs. 7 muss deshalb folgendermassen angepasst werden: „Die Mittel aus der Abgabe werden entsprechend der im EnG § 36 festgelegten Fördermassnahmen verwendet. Sie können auch für den Vollzug, die Beratung zur Nutzung des Förderprogramms und die dazu notwendigen Kommunikationsmassnahmen dieser Bestimmung verwendet werden.“

**WWF Region Basel:** Der WWF begrüsst die Abgabe auf nichterneuerbare Energie ausdrücklich. Abs. 1: Die endgültige Einführung eines Instruments dieser Eingriffstiefe sollte allerdings nicht dem Entscheid des Regierungsrates vorbehalten, sondern auf Gesetzesesebene klar geregelt werden: „Der Regierungsrat führt eine Abgabe auf nichterneuerbare Energie ein.“

**Ziegler Papier AG:** Antrag: Energieintensive Betriebe sollen von der Abgabe auf nichterneuerbare Energie ausgenommen werden. Begründung: § 36a erlaubt es dem Kanton, für nichterneuerbare Energien Abgaben zu verlangen. Diese Abgaben basieren gemäss Vorlage allein auf dem Verbrauch von Energie. Auch an dieser Stelle wird der Produktionsprozess der Industrie nicht berücksichtigt. Wer, wie die Ziegler Papier AG, viel Energie für die Produktion von Papier braucht, läuft Gefahr, hohe Abgaben zahlen zu müssen, wobei die Tatsache, dass das Erzeugen von Wärme bei uns unabdingbare Voraussetzung für die Produktion von Papier ist, offenbar keine Beachtung findet. Die Ziegler Papier AG hat in den letzten Jahren aufgrund des CO<sub>2</sub>-Gesetzes und weiterer Erlasse grosse Anstrengungen unternommen, mit den Ressourcen

Strom, Gas und erneuerbarer Energien haushälterisch umzugehen und den Verbrauch von Energie bei der Produktion von Gütern zu optimieren. In den letzten Jahren konnte die Ziegler Papier aufgrund diverser Massnahmen und Investitionen den Energieverbrauch um 25 % senken. Darum muss es der Ziegler Papier AG erlaubt sein, ihre Verbrauchsoptimierungsbemühungen in Zusammenhang mit einer Analyse und Massnahmen wirkungsvoll aufzeigen zu können. Eine andere Betrachtung würde sonst dazu führen, dass die Ziegler Papier AG, die sich in der Vergangenheit vorbildlich verhalten hat, bestraft würde, weil bereits Massnahmen zur Energieoptimierung getroffen worden sind.

## **8 Ergänzung Kantonsverfassung**

### **8.1 Verfassungsrechtliche Grundlage**

Die vorgesehene Energieabgabe stellt im verwaltungsrechtlichen Sinne eine öffentliche Abgabe dar. Lehre und Rechtsprechung unterscheiden bei den öffentlichen Abgaben zwischen den Kausalabgaben einerseits und den Steuern andererseits. Bei der hier in Frage stehenden Abgabe handelt es sich zweifellos nicht um eine Kausalabgabe, sondern um eine "voraussetzungslos" geschuldete Steuer. Die Abgabe soll für die Erfüllung bestimmter staatlicher Aufgaben erhoben und nur für diese verwendet werden. Sie muss deshalb als Zwecksteuer bezeichnet werden.

Das bedeutet, dass § 131 der Kantonsverfassung (KV) zu beachten ist. Absatz 1 dieses Paragraphen zählt die vom Kanton erhobenen Steuern abschliessend auf. Dass es sich dabei um eine abschliessende Aufzählung handelt, ergibt sich aus § 131 Absatz 2 KV. Dieser lautet: "Die Einführung neuer kantonaler Steuern bedarf einer Verfassungsänderung. Diese ist gleichzeitig mit den gesetzlichen Ausführungsbestimmungen dem Volk vorzulegen." Die vorgesehene Zwecksteuer ist in der Aufzählung von § 131 Absatz 1 KV nicht enthalten. Dies bedeutet, dass diese Verfassungsbestimmung gleichzeitig mit der vorgesehenen Änderung des kantonalen Energiegesetzes entsprechend geändert werden muss.

### **8.2 Ergänzung von § 131 der Kantonsverfassung vom 17. Mai 1984<sup>62</sup>**

Absatz 1 von § 131 KV ist wie folgt zu ergänzen:

#### **§ 131 Absatz 1 Buchstabe j (neu)**

##### **<sup>1</sup> Der Kanton erhebt:**

- a. Einkommens- und Vermögenssteuern von den natürlichen Personen;
- b. Ertrags- und Kapitalsteuern von den juristischen Personen;
- c. Grundstückgewinnsteuern;

---

<sup>62</sup> GS 29.276, SGS 100

- d. Handänderungssteuern;
- e. Erbschafts- und Schenkungssteuern;
- f. Kirchensteuern von den juristischen Personen;
- g. Motorfahrzeugsteuern;
- h. Abgaben auf Spielautomaten, Spiellokale und Spielbanken;
- i. Gasttaxen;

NEU

- j. Energieabgabe.

Diese Änderung der Kantonsverfassung bedarf der Gewährleistung durch den Bund.

## 9 Nachhaltigkeitsbeurteilung, Auswirkungen auf Bevölkerung, Wirtschaft und Gemeinden

**Nachhaltigkeitsbeurteilung:** Die vorliegende Ergänzung des Energiegesetzes ist im Amt für Umweltschutz und Energie zusammen mit der Totalrevision Energiegesetz Basel-Landschaft einer Nachhaltigkeitsbeurteilung unterzogen worden. Daher wird an dieser Stelle auf die Nachhaltigkeitsbeurteilung in der Vorlage Totalrevision Energiegesetz Basel-Landschaft verwiesen.

**Bevölkerung:** Von der Energieabgabe (§ 36a) ist die Bevölkerung abhängig vom Verbrauch nichterneuerbarer Wärmeenergie betroffen. Die Abgabe wird im Gegenzug in Form von Energieförderbeiträgen an die Bevölkerung zurückerstattet. Insgesamt ist die Abgabe somit für die Bevölkerung kostenneutral, mit Ausnahme der Kosten für den Vollzug der Abgabe. Gemäss der Volkszählung 2000<sup>63</sup> gibt es im Kanton Basel-Landschaft 31'506 Gebäude mit einer Ölheizung und 14'579 Gebäude mit einer Erdgasheizung bei insgesamt 57'495 Gebäuden. Diese Zahl hat sich in den vergangenen 13 Jahren verringert.

**Wirtschaft:** Von der Energieabgabe (§ 36a) sind Betriebe abhängig vom Verbrauch nichterneuerbarer Wärmeenergie und einer allfälligen genutzten Möglichkeit der Befreiung betroffen. Die Abgabe wird im Gegenzug in Form von Energieförderbeiträgen gemäss kantonales Energiegesetz (EnG § 36) auch an die Betriebe, welche selber Massnahmen umsetzen, zurückerstattet. Zudem können regionale Betriebe von Aufträgen, ausgelöst durch die Förderbeiträge gemäss Energiegesetz profitieren. Auswertungen vom Baselbieter Energiepaket bestätigen, dass pro eingesetzten Förderfranken ca. 7 Investitionsfranken in der Region verbleiben. Das Bau- und Installationsgewerbe ist gemäss unserer über das Baselbieter Energiepaket bekannten Sanierungsaktivitäten gut ausgelastet, hat aber noch Potential.

---

<sup>63</sup> Eidgenössische Wohnungszählung 2000, Quelle Statistik Baselland, Statistisches Amt BL.

**Gemeinden:** Von der Energieabgabe sind auch die Gemeinden, abhängig vom Verbrauch nichterneuerbarer Wärmeenergie betroffen. Sie können im Gegenzug auch wieder von Energieförderbeiträgen (EnG § 36) profitieren.

## 10 Auswirkungen Kanton

Weil heute keine Pflicht für Gebäudesanierungen besteht, sind finanzielle Anreize gerade im Bereich der Gebäudesanierung mit dem Baselbieter Energiepaket notwendig. Die Zielerreichung gemäss § 2 wird mit der Energieabgabe und den damit möglichen Anreizen mit Förderbeiträgen wesentlich verstärkt.

### 10.1 Personelle Auswirkungen

Für die Umsetzung der Energieabgabe (§ 36a) und der damit verbundenen verstärkten und ausgeweiteten Förderung auf Industrie und Gewerbe gemäss Energiegesetz (§ 36) muss mit nachstehend geschätzten zusätzlichen Personal-/Kostenaufwand für deren Vollzug gerechnet werden.

Erhebung Energieabgabe und Umsetzung

2 Personen

### 10.2 Finanzielle Auswirkungen

Die Finanzierung der Energieförderbeiträge erfolgt heute mit einem bewilligten Verpflichtungskredit. In Zukunft soll die Energieabgabe die Finanzierung mittels Verpflichtungskrediten ablösen. Ist dieser aufgebraucht, muss der Regierungsrat über evt. Spezialfinanzierungen entscheiden, ob dem Landrat ein weiterer Verpflichtungskredit beantragt werden soll. Der Landrat kann den Kredit reduzieren, erhöhen oder nicht bewilligen.

Die Energieabgabe (§ 36a) soll den bestehenden Verpflichtungskredit 2009/200<sup>64</sup> ablösen. Somit kann ab Erhebung der Abgabe, voraussichtlich per 1. Januar 2017, damit gerechnet werden, dass ein Restkredit von ca. CHF 10 Mio. aus diesem Verpflichtungskredit nicht beansprucht wird, und dass durch die Energieabgabe zukünftig die Staatsausgaben nachhaltig um rund CHF 3.5 Mio. pro Jahr (Budget 2016) entlastet werden.

Für die erforderlichen 200 Stellenprozente wird von Jahreskosten von CHF 300'000.-- ausgegangen. Die Ausgaben werden aus dem Fonds „Energieabgabe“ finanziert und haben daher keine Auswirkungen auf die Staatsverschuldung. Die Kosten werden frühestens nach Inkrafttreten des Energiegesetzes, voraussichtlich per 1. Januar 2017, anfallen. Die Verbuchung erfolgt zu Lasten Fonds „Energieabgabe“, Personalkosten. Die Aufgabe kann auch an einen externen Auftragnehmer vergeben werden.

<sup>64</sup> Verpflichtungskredit für ein neues energiepolitisches Förderprogramm für Energieeffizienz und erneuerbare Energien mit Schwerpunkt Gebäudesanierung (Vorlage 2009-200) vom 12.11.2009

Kann die Energieabgabe, z.B. durch Ablehnung in der Volksabstimmung, nicht eingeführt werden, so fallen auch keine zusätzlichen Personalkosten an.

Die Energieabgabe (§ 36a) belastet den Kanton bei seinen eigenen Bauten zusätzlich, gleich wie alle Konsumentinnen und Konsumenten von nichterneuerbaren Wärmeenergien. Die zusätzliche Belastung beträgt jährlich voraussichtlich, berechnet auf der Basis des Energieverbrauchs der Heizperiode 2012/2013:

|  |            |                         |
|--|------------|-------------------------|
| Abgabe auf nichterneuerbare Wärmeenergie | 30'606 MWh | CHF 153'030.-- pro Jahr |
|--|------------|-------------------------|

Die Kosten werden frühestens nach Inkrafttreten des Energiegesetzes, voraussichtlich per 1. Januar 2017, anfallen. Eine Budgetierung erfolgte daher noch nicht. Das Entlastungspaket 12/15 wird frühestens ab Inkrafttreten des Energiegesetzes, voraussichtlich ab 1. Januar 2017 belastet.

Kann die Energieabgabe nicht eingeführt werden, so fällt auch keine Abgabe für verbrauchte nichterneuerbare Wärmeenergie bei den kantonalen Bauten an.

### 10.3 Finanzrechtliche Prüfung

Am 14. Januar 2015 wurden die beiden Vorlagen „Totalrevision Energiegesetz Basel-Landschaft“ und „Einführung einer Energieabgabe zur Finanzierung von Fördermassnahmen im Energiebereich (Änderung des Energiegesetzes Basel-Landschaft)“ der FKD zur finanzrechtlichen Prüfung zugestellt. Mit Schreiben vom 20. Januar 2015 hat die FKD zu beiden Vorlagen Stellung genommen. Die gewünschten zusätzlichen Darstellungen der finanziellen Auswirkungen wurden in den beiden Vorlagen übernommen und angepasst.

## 11 Regulierungsfolgenabschätzung

Die Vorlage Energieabgabe zur Finanzierung von Fördermassnahmen im Energiebereich (Änderung des Energiegesetzes Basel-Landschaft) hat primär das Ziel, entsprechend der Energiestrategie 2012 vom Regierungsrat eine Verdreifachung der Mittel für das Baselbieter Energiepaket zu ermöglichen. Dies soll mit der Einführung einer Energieabgabe erreicht werden. Damit sollen die Anreize zur Steigerung der Energieeffizienz und des Anteils erneuerbarer Wärmeenergien am Gesamtverbrauch auf freiwilliger Basis durch Förderbeiträge gestärkt werden. Von dieser Abgabe sind auch die Industrie- und Gewerbebetriebe im Kanton, abhängig vom Verbrauch nichterneuerbarer Energien, betroffen. Einerseits bezahlen sie auch eine Abgabe, sofern sie nicht davon befreit sind und andererseits profitieren KMUs wiederum von Aufträgen im Bau- und Installationsgewerbe.

Eine ganz andere Frage ist, ob diese neue Bestimmung als solche zu einer „verträglichen Belastung“ für KMU führen wird. Die anstehende Änderung des Energiegesetzes leistet einen wichtigen Beitrag an die klima- und energiepolitischen Zielsetzungen des Kantons Basel-Landschaft. Darüber hinaus kann diese Änderung zu einer **regionalwirtschaftlich bedeutsamen Wertschöpfung** beitragen und - im Unterschied zu Aufwendungen für fossile Energien - in der Region geleistet werden. Eine Auswertung vom Baselbieter Energiepaket bestätigt, dass pro eingesetzten Förderfranken ca. 7 Investitionsfranken in der Region verbleiben. Das Bau- und Installationsgewerbe ist gemäss unserer über das Baselbieter Energiepaket bekannten



Sanierungsaktivitäten gut ausgelastet, dieses hat aber noch Potential. Insgesamt generiert das Baselbieter Energiepaket jährlich Aufträge in der Grössenordnung von gut CHF 100 Mio.

Bei der Abschätzung der Regulierungsfolgen gilt es demnach die energiepolitisch angestrebte Wirkung der vorgeschlagenen Anpassungen mit den damit verbundenen Mehrkosten für die KMUs gegeneinander abzuwägen. Im Ergebnis kann die vorgeschlagene Anpassung im kantonalen Energiegesetz unter den genannten Gesichtspunkten als zweck- und verhältnismässig eingestuft werden, insbesondere auch vor dem Hintergrund, dass sich KMUs von der Abgabe befreien lassen können.

## 12 Antrag

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragen wir Ihnen, gemäss beiliegendem Entwurf zu beschliessen.

Liestal, 07. Juli 2015

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident:

Anton Lauber

der Landschreiber:

Peter Vetter

### Beilagen

- ⌘ Entwurf eines Landratsbeschlusses (gemäss den Angaben der Landeskanzlei und des Finanzhaushaltgesetzes)
- ⌘ Entwurf Änderung der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft
- ⌘ Entwurf Änderung Energiegesetz Basel-Landschaft

## **Landratsbeschluss**

### **über die Totalrevision Energiegesetz Basel-Landschaft**

**vom**

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. Die Änderung der Kantonsverfassung gemäss beiliegendem Entwurf;
2. Die Änderung des kantonalen Energiegesetzes gemäss beiliegendem Entwurf;

Liestal,

Im Namen des Landrates

die Präsidentin:

der Landschreiber:

## **Verfassung des Kantons Basel-Landschaft**

Änderung vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

### **I.**

Die Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984<sup>65</sup> wird wie folgt geändert:

### **§ 131 Absatz 1 Buchstabe j (neu)**

<sup>1</sup> Der Kanton erhebt:

j. Energieabgabe.

### **II.**

Diese Änderung bedarf der Gewährleistung durch den Bund.

### **III.**

Diese Änderung tritt nach der Annahme durch das Volk mit Gewährleistung durch den Bund in Kraft.

---

<sup>65</sup> GS 29.276, SGS 100

Änderung vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

## I.

Das Energiegesetz (EnG) des Kantons Basel-Landschaft wird wie folgt geändert:

### I Energieabgaben und Förderbeiträge

#### § 36a Energieabgabe

<sup>1</sup> Der Regierungsrat führt eine Energieabgabe auf die auf einem Grundstück verbrauchte nicht-erneuerbare Wärmeenergie ein. Die Energieabgabe wird längstens bis 31. Dezember 2030 erhoben.

<sup>2</sup> Die Energieabgabe beträgt 0,50 Rappen pro Kilowattstunde verbrauchte nichterneuerbare Wärmeenergie.

<sup>3</sup> Der Regierungsrat kann die Energieabgabe maximal verdoppeln, wenn es der Zweck dieser Abgabe erfordert.

<sup>4</sup> Die Energieabgabe wird direkt bei den Endverbraucherinnen und Endverbrauchern und bei Mietverhältnissen bei der Liegenschaftseigentümerschaft erhoben.

<sup>5</sup> Gewerbe- und Industriebetriebe, die gemäss kantonalem Recht als Grossverbraucher gelten und eine separate Zielvereinbarung mit dem Kanton oder einer von diesem anerkannten Institution abgeschlossen haben, sind von der Energieabgabe befreit. Gleiches gilt auch für Areale gemäss kantonalem Recht.

<sup>6</sup> Gewerbe- und Industriebetriebe, die gemäss kantonalem Recht nicht als Grossverbraucher gelten sind von der Energieabgabe befreit, wenn sie sich in einer Vereinbarung mit dem Kanton oder einer von diesem anerkannten Institution verpflichten, vereinbarte Ziele für die Effizienzsteigerung einzuhalten.

<sup>7</sup> Wenn die Zahlung der Energieabgabe verweigert wird, kann die kantonale Behörde eine Verfügung erlassen.

<sup>8</sup> Die Mittel aus der Energieabgabe werden entsprechend den in § 36 festgelegten Fördermassnahmen verwendet. Sie werden auch für den Vollzug dieser Bestimmungen verwendet.

<sup>9</sup> Der Regierungsrat äufnet die Mittel in einem Fonds und erlässt ein Fondsreglement. In diesem sind insbesondere die Modalitäten der Entnahme im Rahmen der vorhandenen Mittel zu regeln.

## II.

Der Regierungsrat beschliesst das Inkrafttreten der Änderung des Energiegesetzes nach der Annahme durch das Volk und der Gewährleistung der notwendigen Verfassungsänderung durch den Bund.